Lifecard Travel Assistance

Der preiswerte Schutz für Einzelreisen.

# *Basic und Basic Travel*

## Maßgeschneiderte Pakete für den optimalen Reiseschutz

Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg

# Informationen zu den Reiseversicherungsbedingungen

**Sehr geehrte LTA Kunden,**
in dieser Broschüre haben wir alle Informationen (inklusive Versicherungsbedingungen) zu den LTA-Tarifen ***Basic*** zusammengestellt. Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehend aufgeführten Serviceruf-nummern und Hinweise im medizinischen Schadenfall.

**Bei Fragen zum Kundenservice und zur Schadenmeldung/-bearbeitung**
**Service-Nummer: +43 (0) 662 876402**

**Storno-Beratungsservice**
**Telefon: +43 (0) 662 872926**

**In Notfällen 24-Stunden-Notrufnummer**
**Telefon: +43 (0) 662 872924**

**Lifecard Travel Assistance GmbH**
Franz-Josef-Straße 20, A-5020 Salzburg
Telefon: +43 (0) 662 876402
E-Mail info@lta-reiseschutz.at
www.lta-reiseschutz.at

Geschäftsführer: Dr. Michael Dorka
FN 295039g, Handelsgericht Salzburg
Gerichtsstand ist Salzburg

# Inhaltsverzeichnis
## *Basic und Basic Travel*

**Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen** S. 04

**Beschreibung des Versicherungsschutzes** S. 10
Selbstbehalte S. 14
Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse S. 14
Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz S. 16
Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung S. 17

**Tarif- und Verbraucherinformation** S. 18

**Allg. Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen** S. 21
Reisestornoversicherung S. 37
Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) S. 43
Umbuchungsgebührenversicherung S. 45
Covid-19 Reiseschutz S. 46
Fluggastrecht – Entschädigungshelfer S. 47
Reisegepäckversicherung S. 43
Reisekrankenversicherung S. 52
inkl. Covid-19 Krankenschutz
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten

**Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen** S. 59
**Zusammensetzung des Tarifbetrags** S. 63

## Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen

**Bitte beachten Sie die nachstehenden Verhaltensregeln bei Eintritt eines Schadensfalles, damit Sie Ihren vollumfänglichen Versicherungsschutz nicht gefährden.**

Stellen Sie bitte umgehend persönlich oder durch Ihre Reisebegleitung Kontakt zum Reisehausarzt her *(siehe medizinische Rufnummer unten)*, wenn Sie sich in eine medizinische Behandlung vor Ort begeben müssen, damit nicht unnötige Behandlungsmaßnahmen und Kosten entstehen. Schildern Sie alle Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, und folgen Sie den Anweisungen des Reisehausarztes.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

**Medizinische Rufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit:**
**Telefon: +43 (0) 662 872924**

Verletzen Sie eine dieser Verhaltensregeln (Obliegenheiten) grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Dieses könnte zur Folge haben, dass bei Heilbehandlungen oder sonstigen Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, die Erstattung der Heilbehandlungskosten vom Versicherer reduziert wird.

### Ergänzend für alle Nord-, Mittel- und Südamerika-Reisenden

Wenn Sie in die USA, nach Kanada, in die Karibik oder in die Südamerikanischen Staaten verreisen, beachten Sie bitte **unbedingt** folgenden Punkt:

- Sobald Krankheitssymptome auftreten oder Sie einen Unfall erlitten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei unserem Ärzteteam, damit Ihnen ein qualifizierter Arzt vor Ort genannt oder zu Ihnen geschickt werden kann.

### Rufnummern aus dem Ausland

**USA, Kanada, Hawaii, Karibik**
Telefon: 011 43 662 872924

**Kuba, Barbados, Trinidad & Tobago, St. Lucia, Grenada**
Telefon: 00 43 662 872924

**Europa, Südamerika, Afrika, große Teile Asiens**
Telefon: 00 43 662 872924

**Japan**
Telefon: 010 43 662 872924

**Australien**
Telefon: 0011 43 662 872924

## Maßgeschneiderte Reiseschutzpakete für Reisen bis 56 Tage* zu besten Konditionen

### *LTA Basic*

**Reisestornoversicherung**
- Maximaler Reisepreis von 15.000 Euro für Einzelpersonen, 25.000 Euro für Familien oder Lebenspartnerschaften
- Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.

**Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)**
- Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.

**Umbuchungsgebührenversicherung**
- Erstattet werden 50 Euro je Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach bis zur Höhe der Stornokosten

**Covid-19 Reiseschutz**
- diagnostizierte Infektion mit SARS-CoV-2 und/oder
- Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise

**Fluggastrecht – Entschädigungshelfer**
- Entschädigungsleistung gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung
- (EG) Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug.
- Entschädigung bis zu 600 Euro (je nach Flugdistanz) ohne Abzug einer Provision.
- Erstattung zusätzlich angefallener Kosten

**24-Stunden-Notrufnummer**

### *LTA Basic Travel (wie LTA Basic und **zusätzlich**)*

**+ Reisegepäckversicherung**
- Versicherungssumme:
  - 3.000 Euro je Person
  - 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren
- Selbstbehalt im Schadenfall:
  - wahlweise mit oder ohne Selbstbehalt
  - mit Selbstbehalt, dann 100 Euro je Schaden

**+ Reisekrankenversicherung**
- Selbstbehalt im Schadenfall:
  - wahlweise mit oder ohne Selbstbehalt
  - mit Selbstbehalt, dann 100 Euro je Schade

**inkl. Covid-19 Krankenschutz**

**inkl. Auslandsreise-Rückholkosten**
- Unbegrenzte Kostenübernahme

**inkl. Inlandsreise-Rückholkosten**
- Versicherungssumme: max. 10.000 Euro je Schadenfall

**+ Reisebeistands- und Assistance-Leistungen**

* *Diese Begrenzung gilt nicht für den Reiseausfallschutz. Hierzu besteht Versicherungsschutz längstens für ein Jahr.*

## Wer ist versicherte Person?

Haben Sie den **Einzeltarif** (Einzelperson/Alleinerziehende) gewählt, sind Sie versicherte Person und bis zu drei mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – gelten als mitversichert.
Beim **Partnertarif** (Lebensgemeinschaft) sind zwei Erwachsene unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz versichert.
Beim **Familientarif** sind maximal zwei Erwachsene und maximal fünf mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – versichert.

***Bitte beachten Sie unbedingt** folgende Abschlussfrist für den Versicherungsschutz zur Reisestornoversicherung, Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz:*

Der Versicherungsschutz beginnt für gebuchte Reisen erstmals, wenn der Abschluss des LTA-Vertrages bis **spätestens 14 Tage** vor Reiseantritt erfolgt. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.
*LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.*

| Versicherungsschutz/Tarife der Lifecard-Travel-Assistance | Basic | Basic Travel |
|---|---|---|
| **Reisestornoversicherung** | ● | ● |
| **Reiseausfallschutz** (Reiseabbruchversicherung) | ● | ● |
| **Umbuchungsgebührenversicherung** | ● | ● |
| **Covid-19 Reiseschutz** | ● | ● |
| **Fluggastrecht – Entschädigungshelfer** | ● | ● |
| **Reisegepäckversicherung** | | ● |
| **Reisekrankenversicherung** | | ● |
| inkl. Covid-19 Krankenschutz | | ● |
| inkl. Auslands/Inlandsreise-Rückholkosten | | ● |
| **Reisebeistands- und Assistance-Leistungen** | | ● |
| **24-Stunden-Notrufnummer** | ● | ● |

● versichert

# *Basic-Tarife** für Reisen bis zu 56 Tage

| **Basic** Einzelreise | Einzelperson Alleinerziehend | | Familie Partner | | Einzelperson Alleinerziehend | | Familie Partner | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alter in Jahren | bis 69 | ab 70 | bis 69 | ab 70 | bis 69 | ab 70 | bis 69 | ab 70 |
| Reisepreis | **ohne** Selbstbehalt | | | | mit **20%** Selbstbehalt | | | |
| bis zu 100 | 27 | 30 | 27 | 32 | 17 | 20 | 18 | 22 |
| bis zu 200 | 33 | 40 | 37 | 44 | 27 | 32 | 30 | 36 |
| bis zu 300 | 42 | 50 | 47 | 56 | 33 | 40 | 38 | 46 |
| bis zu 400 | 48 | 58 | 53 | 64 | 42 | 50 | 42 | 50 |
| bis zu 500 | 60 | 72 | 66 | 79 | 52 | 62 | 52 | 62 |
| bis zu 600 | 63 | 76 | 76 | 80 | 53 | 64 | 53 | 64 |
| bis zu 800 | 72 | 86 | 90 | 94 | 62 | 74 | 65 | 78 |
| bis zu 1.000 | 94 | 104 | 112 | 108 | 70 | 84 | 77 | 92 |
| bis zu 1.250 | 115 | 128 | 130 | 126 | 80 | 96 | 92 | 110 |
| bis zu 1.500 | 126 | 140 | 147 | 142 | 90 | 108 | 102 | 122 |
| bis zu 1.750 | 154 | 163 | 164 | 183 | 105 | 126 | 119 | 142 |
| bis zu 2.000 | 157 | 174 | 199 | 194 | 107 | 128 | 132 | 158 |
| bis zu 2.500 | 209 | 233 | 201 | 235 | 161 | 192 | 166 | 198 |
| bis zu 3.000 | 235 | 263 | 243 | 283 | 169 | 202 | 199 | 239 |
| bis zu 4.000 | 323 | 371 | 321 | 373 | 243 | 291 | 261 | 313 |
| bis zu 5.000 | 403 | 464 | 416 | 484 | 303 | 363 | 311 | 373 |
| bis zu 7.500 | 604 | 695 | 778 | 755 | 454 | 544 | 504 | 604 |
| bis zu 10.000 | 772 | 926 | 990 | 1.006 | 604 | 725 | 671 | 805 |
| bis zu 12.500 | 965 | 1.157 | 1.048 | 1.258 | 755 | 906 | 839 | 1.006 |
| bis zu 15.000 | 1.157 | 1.388 | 1.258 | 1.509 | 906 | 1.087 | 1.006 | 1.207 |
| bis zu 17.500 | –[1] | –[1] | 1.467 | 1.760 | –[1] | –[1] | 1.174 | 1.408 |
| bis zu 20.000 | –[1] | –[1] | 1.676 | 2.011 | –[1] | –[1] | 1.341 | 1.609 |
| bis zu 22.500 | –[1] | –[1] | 1.886 | 2.262 | –[1] | –[1] | 1.509 | 1.810 |
| bis zu 25.000 | –[1] | –[1] | 2.095 | 2.514 | –[1] | –[1] | 1.676 | 2.011 |
| über 25.000 | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] |

*In Versicherungspaketen enthaltene Prämienanteile, wobei die Versicherungssteuer für Sachversicherung 11 % und für die Reisekrankenversicherung 1 % beträgt. Die Aufgliederung Ihres Tarifbetrags können Sie ab Seite 58 dieser Produktbroschüre entnehmen.

| **Basic Travel** Einzelreise | Einzelperson Alleinerziehend | | Familie Partner | | Einzelperson Alleinerziehend | | Familie Partner | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alter in Jahren | bis 69 | ab 70 | bis 69 | ab 70 | bis 69 | ab 70 | bis 69 | ab 70 |
| Reisepreis | **ohne** Selbstbehalt | | | | mit **20%** Selbstbehalt | | | |
| bis zu 100 | 56 | 67 | 59 | 79 | 35 | 47 | 41 | 57 |
| bis zu 200 | 58 | 75 | 73 | 97 | 43 | 58 | 55 | 74 |
| bis zu 300 | 71 | 92 | 87 | 114 | 53 | 70 | 66 | 88 |
| bis zu 400 | 77 | 99 | 93 | 121 | 61 | 79 | 69 | 92 |
| bis zu 500 | 97 | 126 | 126 | 167 | 77 | 100 | 93 | 126 |
| bis zu 600 | 95 | 123 | 138 | 171 | 75 | 97 | 97 | 130 |
| bis zu 800 | 137 | 180 | 156 | 192 | 106 | 141 | 112 | 149 |
| bis zu 1.000 | 158 | 197 | 212 | 256 | 115 | 151 | 148 | 199 |
| bis zu 1.250 | 175 | 215 | 212 | 248 | 122 | 160 | 149 | 197 |
| bis zu 1.500 | 191 | 235 | 251 | 296 | 136 | 177 | 175 | 232 |
| bis zu 1.750 | 214 | 252 | 305 | 387 | 164 | 190 | 218 | 291 |
| bis zu 2.000 | 251 | 311 | 350 | 417 | 174 | 228 | 240 | 320 |
| bis zu 2.500 | 337 | 418 | 347 | 444 | 250 | 326 | 266 | 349 |
| bis zu 3.000 | 381 | 454 | 366 | 460 | 264 | 344 | 283 | 365 |
| bis zu 4.000 | 480 | 572 | 515 | 652 | 346 | 439 | 395 | 513 |
| bis zu 5.000 | 573 | 677 | 682 | 865 | 416 | 510 | 497 | 650 |
| bis zu 7.500 | 771 | 903 | 1.039 | 1.143 | 564 | 686 | 695 | 888 |
| bis zu 10.000 | 937 | 1.129 | 1.247 | 1.387 | 712 | 862 | 858 | 1.083 |
| bis zu 12.500 | 1.129 | 1.359 | 1.314 | 1.637 | 862 | 1.041 | 1.025 | 1.282 |
| bis zu 15.000 | 1.322 | 1.589 | 1.523 | 1.888 | 1.012 | 1.221 | 1.192 | 1.482 |
| bis zu 17.500 | –[1] | –[1] | 1.732 | 2.139 | –[1] | –[1] | 1.359 | 1.682 |
| bis zu 20.000 | –[1] | –[1] | 1.942 | 2.389 | –[1] | –[1] | 1.526 | 1.882 |
| bis zu 22.500 | –[1] | –[1] | 2.151 | 2.640 | –[1] | –[1] | 1.693 | 2.083 |
| bis zu 25.000 | –[1] | –[1] | 2.360 | 2.891 | –[1] | –[1] | 1.860 | 2.283 |
| über 25.000 | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] | –[2] |

*Alle Preise in Euro*

[1] Ab einem Gesamtreisepreis in der Höhe von 15.001 Euro für Einzelpersonen sind nur der Jahrestarif **All in One (AiO)** oder das Flexible-Modul **Reisestornoversicherung inklusive Reiseausfallschutz** buchbar.

[2] Versicherungen mit höheren Reisepreisen auf Anfrage.

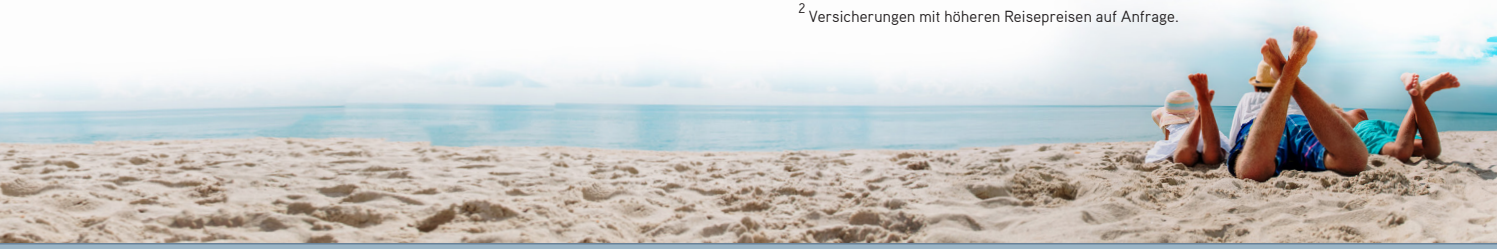

## Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für einzeln beantragte Reisen in Höhe des versicherten Reisepreises, maximal 15.000 Euro für Einzelpersonen bzw. 25.000 Euro für Partner und Familien für alle gebuchten Reiseleistungen innerhalb der ersten 56 Tage. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchkostenversicherung). Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. Im Reiseausfallschutz (Reiseabbruchkostenversicherung) haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

### Einstufung und Übergangsregelung zu den Alterstarifen

Für die Einstufung in die richtige Tarif-Altersklasse oder für die Zugehörigkeit zum Familien-/Partner-/Objekttarif ist das Alter bei Einreichung des Tarifantrags maßgeblich.

### Reisestornoversicherung

Versichert sind die Kosten, die anfallen, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, unerwartete Impfunverträglichkeit. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn diese nach Abschluss des Tarifes erstmalig auftritt oder bei bestehendem Versicherungsschutz nach Buchung der Reise erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes oder bei bestehendem Versicherungsschutz in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung keine ärztliche Behandlung erfolge. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als ärztliche Behandlung.) Als versichert gilt auch eine verspätete Anreise aus versichertem Grund sowie Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel und zeitlich gebuchter Beförderungsdienste. Die Versicherungssumme beträgt maximal 15.000 Euro bei Einzeltarifen und maximal 25.000 Euro für Partner- und Familientarife. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reisestornoversicherung.

### Reiseausfallschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Erstattet werden die zusätzlichen Kosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Zu den versicherten Ereignissen zählen insbesondere unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung. Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises.
b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 15.000 Euro bei Einzeltarifen und maximal 25.000 Euro für Partner- und Familientarife. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt zum Reiseausfallschutz in den Versicherungsbedingungen.

### Covid-19 Reiseschutz

Es besteht Versicherungsschutz bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19) sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise. Die Zusatzversicherung gilt als Ergänzung im Rahmen der Reisestornoversicherung und zum Reiseausfallschutz.

### Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

**Passengers Friend Gold – die Zusatzabsicherung bei Flugunregelmäßigkeiten**

*Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.*

Unser Partner, Passengers friend GmbH, bietet Unterstützung bei der Durchsetzung der vertraglich geregelten Entschädigungsleistung auf der Grundlage der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004. Kunden der LTA erhalten Zugang zu den Serviceleistungen rund um den gesetzlich festgelegten Anspruch im Fall einer erheblichen Flugverspätung, Annullierung, eines verpassten Anschlussfluges oder einer verweigerten Beförderung. Dieser Anspruch kann bis zu 600 Euro pro Person betragen. Die Anspruchsdurchsetzung erfolgt vollständig über Passengers friend. Eine Beteiligung an der Auszahlung erfolgt nicht. Fluggäste erhalten die Entschädigung in voller Höhe ohne Abzug

**Erstattung zusätzlicher Kosten bei Wartezeiten**

Neben dem pauschalen Ausgleichsanspruch umfasst der Tarif Passengers friend GmbH auch die Durchsetzung von Folgeansprüchen, die sich aus einer erheblichen Verzögerung ergeben. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Hotelübernachtungen, Transfers zwischen Flughafen und Unterkunft sowie notwendige Verpflegung, sofern diese von der Fluggesellschaft nicht unmittelbar bereitgestellt wurden oder der Fluggast in Vorleistung gehen musste.
Diese Aufwendungen werden – im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen der Airline – an den Fluggast ausgezahlt.

**Entschädigungshöhe**
Die Höhe der Entschädigung richtet sich gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nach der Flugdistanz und gestaltet sich wie folgt:
Flugdistanz: Entschädigung pro Person:
- bis 1.500 km: 250 EUR
- 1.500-3.500 km: 400 EUR
- über 3.500 km (innerhalb der EU): 400 EUR
- über 3.500 km (außerhalb der EU): 600 EUR

## Reisegepäckversicherung

Der Versicherer ersetzt den Zeitwert bei Beschädigung oder Abhandenkommen des Reisegepäcks bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je versicherte Person, jedoch bis zu 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren. Die Höchstentschädigung je einzelnen Gegenstand beträgt 750 Euro. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reisegepäckversicherung in den Versicherungsbedingungen.

## Umbuchungsgebühren-/„Frühbucher"-Versicherung

Erstattet werden die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Flügen und Unterkünften in Höhe von 50 Euro pro Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt. Danach beträgt die Höchstentschädigung die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, sofern die versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte.

## Reisekrankenversicherung

**Heilbehandlung**
Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung für Erkrankungen und Unfälle die innerhalb der versicherten Auslandsreise eingetreten sind. Der Versicherer erstattet u.a. die Kosten für ambulante oder stationäre Heilbehandlungen. Dazu zählen z.B. Behandlungen beim Arzt, im Spital oder verordnete Arzneimittel.

**Krankentransport Ausland**
Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Reise im Ausland der versicherten Person entstehen:

- Krankentransporte (Ambulanz- oder Luftfahrzeug) in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik.
- Verlegungstransporte von Spital zu Spital im Ausland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Ausland zum Wohnsitz der versicherten Person im Heimatland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Spital im Heimatland.
- Im Todesfall Überführung oder Bestattung vor Ort.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 15.000 Euro je Versicherungsfall.
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Spitalaufenthaltes und zurück.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteur beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

**Krankentransport Inland**
Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Reise im Inland der versicherten Person entstehen:

- Verlegungstransporte von Spital zu Spital im Inland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Inland zum Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Spital im Inland.
- Überführungen oder Bestattungen vor Ort im Todesfall.
- Die Versicherungssumme beträgt max. 10.000 Euro je Versicherungsfall.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteur beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reisekrankenversicherung in den Versicherungsbedingungen.

## Reisebeistands- und Assistance-Leistungen

Neben der Organisation der Leistungen, zu denen eine entsprechende Kostenübernahme erfolgt, werden folgende, weitere Vermittlungsdienste und Dienstleistungen erbracht:

- Organisation von medizinischer Versorgung und Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labore, Spitäler
- Organisation des Versandes von lebenswichtigen Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal

- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten

Dazu wird Ihnen eine 24-stündige Notruf-Nummer zur Verfügung gestellt, die Ihnen die Hilfe und den Beistand in dem jeweils bezeichneten Rahmen während der Reisedauer bietet. Die sich gegebenenfalls daraus ergebene Beauftragung von Leistungsträgern beinhaltet grundsätzlich keine Anerkenntnis der Leistungspflicht aus den hier aufgeführten Versicherungsverträgen.

## Selbstbehalte

**Reiseausfallschutz und Reisestornoversicherung**
Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.
**Reisegepäckversicherung**
Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro der anfallenden Kosten je Schaden.
**Reisekrankenversicherung**
Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro der anfallenden Kosten je Schaden.

## Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse

### Was ist grundsätzlich nicht versichert?

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalls, Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren und Schäden, die auf Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen sind, sowie für Ereignisse, die auf Reisen eintreten, die trotz einer im Zeitpunkt des Antritts der Reise bestehenden Reisewarnung für das Gebiet, in das eingereist wird, unternommen werden, sind in allen Leistungsarten nicht versichert. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Der Ausschluss gilt nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit dem Grund der Reisewarnung stehen. Wird die versicherte Person von Krieg, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen im Ausland überrascht, besteht Versicherungsschutz für die ersten 14 Tage nach Beginn der Ereignisse beziehungsweise nach Bekanntgabe einer Reisewarnung.

### Reisestornoversicherung und Reiseausfallschutz

Es besteht u.a. kein Versicherungsschutz für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Reisebuchung oder des Tarifabschlusses zu rechnen war.

Für die Reisestornoversicherung und den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schadenfall durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden ist. Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganistion (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

### Covid-19 Reiseschutz

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, die unmittelbar nach der Einreise entstehen sowie für allgemein angeordnete Quarantänemaßnahmen während des Aufenthaltes.

### Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären. Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle. Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline.
Streiks von Airline-eigenem Personal (z. B. Piloten oder Kabinenbesatzung) gelten nicht als außergewöhnliche Umstände und berechtigen weiterhin zum Anspruch.

### Reisegepäckversicherung

Für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren besteht kein Versicherungsschutz. Außerdem sind u.a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art nicht versichert. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder vorsätzlich unwahren Angaben aus Anlass des Schadensfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Reisekrankenversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

- für Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen. In diesen Fällen kann der Versicherer die Leistungen auf ein angemessenes Maß kürzen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assisteur kontaktiert wird.

Für den Tarif „Basic Travel" gilt:
Für versicherte Leistungen in der Reise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz, auch wenn das den Versicherungsfall auslösende Ereignis ursächlich auf der Grundlage einer Pandemie entstanden ist. Dieser Einschluss hat keine Gültigkeit bei einer entsprechenden Reisewarnung für das Zielgebiet.
*Weitere Ausschlüsse oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes.*

## Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

### Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Vertragsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

### Welche Pflichten müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: Tel.: +43 (0) 662 872924** und zeigen den Schaden unverzüglich der Lifecard Travel Assistance GmbH online unter **https://www.lta-reiseschutz.de/de/services/schadenservice/** an. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß und fügen die erforderlichen Unterlagen und Belege im Original bei der Lifecard Travel Assistance GmbH zur Weiterleitung an die entsprechenden Versicherer bei.

### Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Wird eine der Pflichten verletzt, so kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen.

### Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des von Ihnen gewählten Tarifes für die ersten 56 Tage einer Reise und einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro bei den Einzeltarifen und einem maximalen Reisepreis von 25.000 Euro bei Partner- und Familientarifen für alle gebuchten Reiseleistungen. Als versicherte Inlandsreise gilt eine Reise im Land des Hauptwohnsitzes mit Übernachtungsaufenthalt in mehr als 50 km Entfernung vom Hauptwohnsitz.

### Wann tritt der Versicherungsschutz erstmals in Kraft?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Einmal-Tarif rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür er aber beweispflichtig ist.In der Reisestornoversicherung beginnt der Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.
Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.
Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz
Als „Reise" gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll:
Der Versicherungsschutz für versicherte Leistungen während der Reise beginnt mit dem Antritt der Reise.

### Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz innerhalb der Vertragslaufzeit?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reisestornoversicherung nebst weiterern, versicherten Leistungen vor Reiseantritt, jedoch nicht vor Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise.
Für die versicherten Leistungen während der Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem Abschluss der Reise, spätestens nach 56 Tagen bzw. einem Jahr (Reiseausfallschutz)

## Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung

Der Versicherungsvertrag gilt für die beantragte Urlaubs- und/oder Geschäftsreise mit einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro für Einzeltarife bzw. 25.000 Euro für Partner- und Familientarife für alle gebuchten Reiseleistungen.

Die Einmalzahlung erfolgt durch Bankeinzug. Die Kosten für den Versicherungsschutz sind unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Falls der Betrag per Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrages bei der LTA ausgeführt wird. Kann der Erst- bzw. Einmalbetrag nicht rechtzeitig abgebucht werden, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür Sie aber beweispflichtig sind.

# Tarif- und Verbraucher-Informationen

## Leistungsbestätigung

***Basic-Tarif***

- **Reisestornoversicherung** *(Seite 37)*
  - **inkl. Reiseausfallschutz** *(Seite 43)*
- **Umbuchungsgebührenversicherung** *(Seite 45)*
- **Med. Notruf- und Servicezentrale, Tag und Nacht**
- **Covid-19 Reiseschutz** *(Seite 46)*
- **Fluggastrecht - Entschädigungshelfer** *(Seite 47)*

***Basic-Travel-Tarif*** *(wie* ***LTA Basic*** *und* ***zusätzlich)***

+ **Reisegepäckversicherung** *(Seite 49)*
+ **Reisekrankenversicherung** *(Seite 52)*
  - inkl. Covid-19 Krankenschutz
  - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
  - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten

*Die nachfolgenden Tarif- und Verbraucherinformationen beinhalten alle wichtigen Daten zu Ihrem Versicherungsschutz. Diese Broschüre dient nicht nur zu Ihrer Information, sondern wird mit dem Zustandekommen des Vertrages auch Versicherungsdokument. Bitte nehmen Sie diese Broschüre daher mit zu Ihren Reiseunterlagen und bewahren diese sorgfältig auf.*

**Bitte beachten Sie unbedingt folgende Abschlussfristen für den Versicherungsschutz zur Reisestornoversicherung und Umbuchungsgebührenversicherung:**
Der Versicherungsschutz beginnt für gebuchte Reisen, wenn der Abschluss des LTA-Vertrages bis spätestens 14 Tage vorReiseantritt erfolgt. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz
Als „Reise" gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll: LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

## Hinweise im Schadenfall

Hier sind alle Leistungsarten aufgeführt, die über die Basic-Tarife angeboten werden. Bitte entnehmen Sie hieraus die Hinweise, die zu den Leistungsarten in dem von Ihnen gewählten Tarif aufgeführt sind.

## Wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reisestornoversicherung)

Sie sind verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bitte reichen Sie alle Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung unverzüglich ein. Schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung müssen Sie durch eine ärztliche Bescheinigung auf unserem Vordruck (LTA-Schadenanzeige), u.a. mit Angaben der Diagnose, des Krankheitsverlaufes und eventueller Vorerkrankungen, nachweisen; psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie auf dem Vordruck der LTA-Schadenanzeige. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Obliegenheiten" in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
**Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Online-Schadensmeldung inklusive Fragebogen zur ärztlichen Bescheinigung
- Buchungsunterlagen in Kopie, Stornokosten-Rechnung/en, gegebenenfalls weitere Unterlagen und Belege in der LTA-Online-Schadensmeldung

## Bei Abbruch der Reise, Reise-Unterbrechung oder Reise-Verlängerung (Reiseausfallschutz)

Können Sie die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung nicht planmäßig beenden oder müssen diese unterbrechen, so begeben Sie sich bitte unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort und (insbesondere bei stationärem Spitalaufenthalt) nehmen unverzüglich Kontakt über die **Notruf-Nummer: +43 (0) 662 872924** zum ärztlichen Dienst auf und folgen dessen Anweisungen.
Lassen Sie sich qualifizierte Arzt- und Spitalberichte persönlich aushändigen und reichen diese zusammen mit den Reiseunterlagen ein.
Halten Sie die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich und weisen Sie die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nach. **Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Ärztliches Attest vom behandelnden Arzt vor Ort mit Diagnose und Krankheitsverlauf
- Ursprüngliche Buchungsunterlagen in Kopie, Neu- und/oder Umbuchungen im Original

## Bei Reisegepäck-Schäden (Reisegepäckversicherung)

Wenn Ihr Gepäck bei Transport oder Aufbewahrung beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich nach der Entdeckung dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb oder der Ge-

päckaufbewahrung und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl oder anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder eine anderweitige schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

**Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens/Beherbergungsbetriebes
- Polizeibericht bei Straftaten
- Liste der betroffenen Gegenstände
- Anschaffungsbelege

### Bei einer notwendigen, ärztlichen Behandlung im Ausland (Reisekrankenversicherung)

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Im Falle einer stationären Behandlung im Spital, vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: +43 (0) 662 872924**. Zeigen Sie den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, an und reichen Sie alle relevanten Unterlagen im Original ein. Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt in den Versicherungsbedingungen.

**Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Bei ambulanter Behandlung: Arztbericht, Arztrechnungen, Rezepte, Kassenbelege
- Bei stationärer Behandlung: Spitalbericht, -rechnungen

### Bei medizinischem Rücktransport und bei zusätzl. Assistance- und Beistandsleistungen (Rückholkosten-Versicherungen und Versicherung von Assistance-Leistungen)*

Bitte setzen Sie sich vorab und umgehend mit dem medizinischen Dienst unter der Notruf-Nummer **+43 (0) 662 872924** in Verbindung.

**Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- Kostenbelege zu den versicherten Leistungen

**Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Online-Schadensmeldung
- Buchungsunterlagen in Kopie
- Umbuchungsgebühren-Beleg

** Diese Leistungen werden durch den medizinischen Dienst der Notruf-Servicenummer organisiert und mit dem Versicherer direkt abgerechnet.*



ERGO

**Reiseversicherung**

*Basic-Kurztarife* für Kunden der
Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg

## Allgemeine Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie als Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe sind die versicherten Personen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

### Storno-Beratungsservice (TelMed)

Zusätzlich bietet der Versicherer an einen kostenlosen, telefonischen, ärztlichen Storno-Beratungsservice an (TelMed):

1. Falls eine versicherte Person vor einer versicherten Reise erkrankt oder einen Unfall erleidet, steht dieser Person ein ärztlicher, reisemedizinischer Beratungsservice hinsichtlich der Entscheidung, ob und wann die versicherte Reise storniert oder umgebucht werden sollte, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Services ist auf freiwilliger Basis.
2. Es erfolgt eine kostenlose, neutrale Experten-Empfehlung hinsichtlich der gebuchten Reise, basierend auf den Angaben und / oder übermittelten Unterlagen zur Diagnose, Therapie und Krankheitsverlauf, soweit möglich.
3. Die Stornierung der Reise gilt als unverzüglich, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, weil sich, entgegen der ärztlichen Empfehlung eine Reiseunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt einstellt.
4. Wird die Reise trotz entsprechender Empfehlung nicht storniert, erfolgt die Prüfung eines Versicherungsfalles, wenn die Reise im Nachhinein aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen storniert wurde, nur in Höhe der Stornokosten, die bei umgehender Stornierung angefallen wären.

### Storno-Beratungsservice
### Service-Nummer: +43 (0) 662 872924

Diese Bedingungen beinhalten die Annahmerichtlinien des Versicherers, die gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusam-

menhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden für Kunden der Lifecard Travel Assistance Unternehmensgruppe zusammengefasst und erweitert.

**Inhaltsverzeichnis**

## Allgemeine Vertragsinformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die *LTA-Basic-Kurztarife* (Teil 1 – 2)


**Teil 1**

**Allgemeine Vertragsinformationen und anwendbares Recht**

§ 1 Informationen zum Versicherer
§ 2 Informationen zur Servicegesellschaft
§ 3 Informationen zu den versicherten Leistungen
§ 4 Informationen zum Vertrag

**Teil 2**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (LTA KTR AVB 2025 AB)**

§ 1 Wer ist versicherte Person?
§ 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?
§ 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?
§ 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag
§ 5 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?
§ 6 Was müssen versicherte Personen bei der Beitragszahlung beachten?
§ 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
§ 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?
§ 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
§ 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?
§ 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?
§ 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?
§ 13 Wann sind die Leistungen fällig?
§ 14 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht


## Spezielle Versicherungsbedingungen LTA KTR AVB 2025 Teil 3 – 10


**Teil 3 - *Basic***

**Bedingungen für die Reisestornoversicherung (KTR AVB 2025 RR)**

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?
§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
§ 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?
§ 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Personen tragen?
§ 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

**Teil 4 - *Basic***

**Bedingungen für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) (KTR AVB 2025 RA)**

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?
§ 2 Welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?
§ 3 Welche Obliegenheiten muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der KTR AVB 2025 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen?
§ 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
§ 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten ?

**Teil 5 - *Basic***

**Bedingungen für die Umbuchungsgebührenversicherung (KTR AVB 2025 UMB)**

§ 1 Was ist versichert?
§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
§ 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

**Teil 6 Bedingungen Covid-19 Reiseschutz**
§ 1 Gegenstand der Versicherung
§ 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen
§ 3 Ausschlüsse
§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles
§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
§ 6 Versicherungswert und Unterversicherung

**Teil 7 Bedingungen für Fluggastrecht - Entschädigungshelfer**
*Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.*
1. Was ist der Gegenstand der Leistung?
2. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch?
3. Welche außergewöhnlichen Umstände sind von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen?
4. Welche Obliegenheiten sind zu beachten?
5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
6. Welcher Geltungsbereich und welche Zuständigkeit gilt?

**Teil 8 *sofern Basic Travel vereinbart***
**Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (KTR AVB 2025 RG)**
§ 1 Was ist versichert?
§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?
§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
§ 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?
§ 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?
§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
§ 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
§ 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

**Teil 9 *sofern Basic Travel vereinbart***
**Bedingungen für die Reisekrankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reisebeistands- und Assistance-Leistungen (KTR AVB 2025 ARKV)**
§ 1 Was ist versichert?
§ 2 Welche Leistungen sind versichert?
§ 3 Inlandsreisen
§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
§ 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
§ 6 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?
§ 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

**Teil 9**
**Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen**

**Teil 10**
**Zusammensetzung des Tarifbetrags**

## Teil 1 / Allgemeine Vertragsinformationen und anwendbares Recht

### § 1 Informationen zum Versicherer
**für Teil 1 bis Teil 6 sowie Teil 8 und Teil 9**

**ERGO Reiseversicherung AG**
Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München
Telefon: +49 89 4166-00
Vorstand: Sebastian Schmidtke (Vorsitzender),
Torsten Haase und Thorsten Wessel
Sitz: München
Amtsgericht München, HRB 42000
USt.-IdNr. DE129274536
VersSt.-Nr. 802/V90802001324

**Zuständige Aufsichtsbehörde**
ERGO Reiseversicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108-0,
Fax: +49 228 4108-1550
Internet: http://www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihr Anliegen ist uns wichtig, wenn Sie einmal unzufrieden mit den Reiseversicherungen oder unserem Service sind. Sie können Ihre Beschwerde zu Vertrags- oder Schadenfragen telefonisch, per E-Mail oder per Post an uns (**LTA**) oder an die zuständige Servicegesellschaft übermitteln.

Wenn Sie als Verbraucher mit einer Regulierungsentscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an die folgenden Schlichtungsstellen wenden:

**Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**
www.bafin.de/schlichtungsstelle
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Telefon: + 49 228 41 08-0

**Schlichtung für Verbrauchergeschäfte**
Flachgasse 30/2. OG, 1150 Wien
Tel.: +43 1 890 63 11
Fax.: +43 1 890 63 11 99
office@verbraucherschlichtung.at

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht Ihnen unabhängig davon frei, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden.

## § 2 Informationen zur Servicegesellschaft für den LTA-Reiseschutz

Gaede & Glauerdt
Assecuradeur GmbH
Herrengraben 3, 20459 Hamburg
Geschäftsführer: Hauke Martinsen, Sven Wolter

**Kontaktdaten Servicebereich**
Telefon: +49 40 37 65 3 - 330, Fax: +49 40 37 65 3 - 210
E-Mail: lifecard@gaedeglauerdt.de

**Kontaktdaten im Schadensfall**
Telefon: +49 40 37 65 3 - 355, Fax: + 49 40 37 65 3 - 220
E-mail: schadenservice@gaedeglauerdt.de
Mo bis Fr von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Assekuradeur erhält im Bereich der Reiseversicherungen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen Vollmachten als Abschlussagent für den von ihm vertretenen Versicherer. Hierbei übernimmt er vollständig die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten der Vertrags- und Schadenbearbeitung. Der Assekuradeur ist berechtigt, vertraglich obliegenden Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person für den/die Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese gelten als erfüllt, wenn sie bei dem Assekuradeur eingegangen sind; er ist zur Weitergabe an Versicherer verpflichtet.

Für die Erbringung der Leistung Fluggastrecht – Entschädigungshelfer ist die **Passengers friend GmbH**
in der Mühlenstraße 24, 59348 Lüdinghausen verantwortlich.

## § 3 Informationen zu den versicherten Leistungen

Diese Versicherung versichert die LTA Kunden auf Reisen mit den in diesen Bedingungen aufgeführten definierten Leistungen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Bedingungen. Mit Ausnahme des im Tarifantrag genannten Betrags sind von den versicherten Personen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Betrag ist gemäß der im Tarifantrag aufgeführten Zahlungsweise von den versicherten Personen zu leisten; siehe auch § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen JRV AVB 2025 AB. Diese Versicherungsbedingungen können vom Versicherer für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

## § 4 Informationen zum Vertrag

Es handelt sich um Gruppenversicherungsverträge zwischen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe und dem Versicherer zugunsten der Kunden (versicherte Personen) der LTA. Der Vertrag ist durch die Deckungsbestätigung des Versicherers zustande gekommen.

**Widerrufsbelehrung**
Die versicherte Person kann Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe der Vertragserklärung im Aufnahmeantrag gegenüber der LTA bei gleichzeitiger Erklärung der versicherten Person, dass sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Speziellen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform erhalten und zur Kenntnis genommen hat.
Im elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Antrag bzw. Online-Vertragsabschluss) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt wurden.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Lifecard Travel Assistance GmbH**
Franz-Josef-Straße 20, 5020 Salzburg
E-Mail: info@lta-reiseschutz.at
www.lta-reiseschutz.at

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn und die LTA erstattet eventuell entrichtete Beiträge, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zurück. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor die versicherte Person das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

**Laufzeit und Kündigungsbedingungen**
Die Laufzeit des Vertrages ist in der Vertragsdatenübersicht des Bestätigungsschreibens angegeben. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

**Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht**
Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht, wobei für Verbraucher die zwingenden Bestimmungen des im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts entsprechend Art 6 Abs 2 ROM I-VO weiterhin gelten. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die versicherte Person ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Liegt der Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung (bei juristischen Personen) in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist der Gerichtsstand wiederum München.

**Vertragssprache**
Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

## Teil 2 / Allgemeine Versicherungsbedingungen für die *Basic-Kurztarife* für Kunden der Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg (LTA KTR AVB 2025 AB)

Die nachstehenden Regelungen unter § 1 bis 14 gelten für alle in diesen Bedingungen genannten Kurztarif-Reiseversicherungen.

### § 1 Wer ist versicherte Person?

Sämtliche Kunden sowie deren mitversicherte Personen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe, die ihren ständigen, gesetzlichen Hauptwohnsitz in einem Staatsgebiet eines Landes der Europäischen Union (EU) haben.

**a) Einzeltarif:** Maximal ein/e Erwachsene/r und maximal drei mitreisende, Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – zu den versicherten Personen.

**b) Partnertarif** (Lebensgemeinschaft)**:** Maximal zwei Erwachsene zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – zu den versicherten Personen.

**b) Familientarif:** Maximal zwei Erwachsene und maximal fünf mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz, zu den versicherten Personen.

**d) Objekttarif:** Ferienwohnungen, Wohnmobile, Hausboote, Mietwagen, gecharterte Yachten, Autoreisezüge, Fähren etc. können zum Partner-/Familientarif versichert werden. Zu versichern ist immer der Gesamtreisepreis aller gebuchten Leistungen, also z.B. inklusive An- und Abreisekosten für Flüge. Versichert sind die in der Reisebestätigung namentlich aufgeführten Personen. Im Versicherungsschein sind zwei erwachsene Personen namentlich zu nennen. Im Schadenfall muss ein Nachweis des Reiseveranstalters/Vermieters erbracht werden, dass das Objekt nicht weitervermietet werden konnte.

*Alle versicherten und mitversicherten Personen sind namentlich zu nennen.*
Für Kinder unter 16 Jahren, die ohne einen Elternteil verreisen, gilt der Versicherungsschutz nur, wenn diese von einer Aufsichtsperson auf der Reise begleitet werden.

### § 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Urlaubs- und/oder Geschäftsreise mit einem maximalen Reisepreis von 15.000 Euro bei Einzeltarifen, beziehungsweise 25.000 Euro für Partner- und Familientarife je Reise für alle gebuchten Reiseleistungen. Je versicherte Reise haben Sie für maximal 56 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei längeren Reisen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise. Dies gilt nicht für die Reisestornoversicherung und den Reiseausfallschutz. Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. Im Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr. Ein Anschlussvertrag über diesen Tarif hinaus ist nicht möglich.

## § 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?

Die Gruppenversicherungsverträge sind zugunsten der Kunden der LTA abgeschlossen worden. Diese sind die versicherten Personen. Die versicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne die Mitwirkung der LTA unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Die Leistung erfolgt direkt an die versicherte Person. Die LTA als Versicherungsnehmer informiert jede versicherte Person über den im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person anhand dieser Bedingungen. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Gruppenversicherungsvertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur dem Versicherungsnehmer zu. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne die Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

## § 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag

Die Prämien für die Gruppenversicherungsverträge werden von der Lifecard Travel Assistance GmbH an den Versicherer gezahlt. Die Nichtzahlung der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften.
Für den Fall der Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrages gilt eine Nachhaftung des Versicherers als vereinbart. Die Nachhaftung zugunsten der versicherten Personen besteht bis zum Ende des durch den letzten von der versicherten Person entrichteten Betrages gedeckten Zeitabschnittes. Die Regelung des § 35 VVG wird abgedungen.

## § 5 Wann ist der Betrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Betrag wird 14 Tage nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Betrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

## § 6 Was müssen versicherte Personen bei der Betragszahlung beachten?

**1. Zahlungsbetrag und gesetzliche Steuern**
Der in Rechnung gestellte Betrag enthält gesetzliche Steuern, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entrichtet werden müssen.

**2. Fälligkeit**
Der erste oder einmalige Betrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Vertragserklärung auf dem Tarifvertrag gegenüber der LTA fällig.

**3. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**4. Rücktritt**
Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, kann die LTA vom Vertrag zurücktreten, solange der Betrag nicht gezahlt ist. Die LTA kann nicht zurücktreten, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

**5. Kein Versicherungsschutz**
Ist die versicherte Person nach Ablauf einer Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung in Textform auf eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen hingewiesen wurde.

## § 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Erstbetrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür der Antragsstellende beweispflichtig ist. Der Versicherungsschutz zur Reisestornoversicherung besteht für gebuchte Reisen und Reise-Einzelleistungen, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reisebeginn mindestens 14 Tage liegen. Für Reisen und Reise-Einzelleistungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werktage der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.Diese Regelungen gelten auch für die Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz. LTA-Reiseschutz-Tarife für versicherte Leistungen während der Reise kann bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

**Der Versicherungsschutz**

1. beginnt grundsätzlich in der Reisestornoversicherung mit der Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise.
2. beginnt in den übrigen Sparten mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit der Beendigung der Reise, spätestens jedoch nach Ablauf von 56 Tagen. Dies gilt nicht für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer, längstens jedoch für ein Jahr.

3. verlängert sich über die Höchstdauer der Reise hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

### § 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen kann der Versicherer die Leistungen nicht erbringen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden der versicherten Person zur Folge hat.

**Grundsätzlich besteht die Verpflichtung**

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).
2. den Schaden unverzüglich anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Reise in geeigneter Weise nachzuweisen (Anzeigepflicht).
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person LTA-Online-Schadensmeldung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt einzureichen. Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die versicherte Person jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Die eingereichten Original-Belege werden Eigentum des Versicherers.
4. Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
5. den Versicherer/die LTA vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

**Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.**

### § 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine der aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich war noch einen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung hatte. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

### § 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Besteht für den konkreten Schadenfall ein Anspruch auf eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag, geht der andere Vertrag dem vorliegenden Versicherungsvertrag vor. Soweit die Schadenhöhe durch einen vertraglichen Anspruch auf eine Leistung eines anderen Versicherers abgedeckt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag. Wird der Versicherungsfall zuerst der LTA gemeldet, tritt der Versicherer in Vorleistung und nimmt den Ausgleich mit dem Versicherer des anderen Versicherungsvertrags, aus dem für den konkreten Schadenfall ein Leistungsanspruch besteht, im Innenverhältnis vor, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
3. Besteht für den konkreten Schadenfall ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, gehen diese Leistungen dem vorliegenden Versicherungsvertrag vor. Soweit die Schadenhöhe durch einen Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Kranken, Unfall- oder Pensionsversicherung abgedeckt ist, besteht daher kein Anspruch auf eine Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag.

**In Mitgliedsländern der EU, zwischen denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist der Versicherer für die Leistungen der medizinischen Grundversorgung nicht zuständig.**

4. Richtet sich der Ersatzanspruch eines Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### § 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

**Kein Versicherungsschutz besteht**

1. wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der versicherten Reise oder bei Antritt der Reise vorhersehbar war, d.h. wenn die versicherte Person von dem Eintritt des Versicherungsfalles wusste oder damit rechnen musste.
2. wenn der Versicherungsfall auf Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen ist.
3. für während einer Reise eingetretene Ereignisse, vor denen zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine offizielle Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums ausgegeben wurde. Als offizielle Reisewarnung gelten alle Reisewarnungen für ein gesamtes Land oder partielle Reisewarnungen für ein bestimmtes Gebiet (Teilreise. warnungen). Der Ausschluss gilt nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit dem Grund der Reisewarnung stehen.
4. für die Reisestornoversicherung und den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), wenn der Schadenfall durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden ist.
   Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.
   Für versicherte Leistungen in der Reisekrankenversicherung besteht Versicherungsschutz, auch wenn das den Versicherungsfall auslösende Ereignis ursächlich auf der Grundlage einer Pandemie entstanden ist. Dieses hat keine Gültigkeit im Falle einer entsprechenden Reisewarnung für das Zielgebiet.
5. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Massenvernichtung oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen ist. Versicherungsschutz besteht jedoch in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses und verlängert sich darüber hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person sich in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrschte oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht mitversichert.
6. wenn der Versicherungsfall auf einen Terrorakt zurückzuführen ist. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
7. bei mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden durch den Einsatz von ABC-Waffen oder ABC-Materialien im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.
8. bei radioaktiver Verseuchung.
9. bei Teilnahme der versicherten Person an jeglicher Art von Flugaktivitäten, außer als Passagier.
10. wenn sich die versicherte Person bewusst einer ungewöhnlichen Gefahr (zum Beispiel ein Aufenthalt in einem Gefahrenbereich) aussetzt.
11. im Falle einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Person.
12. bei akuten Verschlechterungen/Schüben von chronischen, psychischen Erkrankungen.
13. während der Ausübung folgender Berufe/Tätigkeiten:
    - Artist, Stuntman, Tierbändiger
    - im Bergbau unter Tage Tätige
    - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps
    - Berufstaucher
    - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
    - Journalist, Reporter, insbesondere Kriegsberichterstatter.

**Sanktionen**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dies nicht gegen direkt anwendbare Sanktionen verstößt. Als Sanktionen sind folgende Maßnahmen zu verstehen: Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich sowie Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-sanktionen und Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Republik Österreich stehen. Soweit wegen einer Sanktion dem Grunde oder der Höhe nach kein Versicherungsschutz besteht, schuldet die versicherte Person keine oder nur eine anteilige, dem weiterhin aufrechten Versicherungsschutz entsprechende, Prämie.

**Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person**

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sind.
2. wenn Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
3. wenn Schäden, welche die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

**Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen zu den einzelnen Leistungsarten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Bedingungen.**

### § 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung bei der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

### § 13 Wann sind die Leistungen fällig?

Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

### § 15 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der LTA eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisen-kurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneustem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

## Spezielle Versicherungsbedingungen für die *Basic-Kurztarife* für Kunden der Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg (LTA KTR AVB 2025 Teil 3 – 8)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

## Teil 3 / Bedingungen für die Reisestornoversicherung (KTR AVB 2025 RR)

### § 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?

1. Stornokosten

Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der Stornokosten ist nicht erstattungsfähig.

2. Sitzplatzreservierungen

Versichert sind Sitzplatzreservierungsgebühren bis zu maximal 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

3. Einzelzimmerzuschlag

Wurde ein Doppelzimmer oder Familienzimmer zusammen mit einer bzw. mehreren Risikopersonen gebucht, wird der Einzelzimmerzuschlag bzw. werden die Mehrkosten für die Unterkunft der reisenden Person/en erstattet, wenn eine oder mehrere der Risikopersonen die Reise stornieren müssen. Die Leistung erfolgt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise des bzw. der Versicherten angefallen wären, vorausgesetzt es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gemäß der hier zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

4. Visagebühren
Versichert sind Visagebühren der visaausgebenden Stelle bis zu 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
   - Tod;
   - schwere Unfallverletzung;
   - unerwartete schwere Erkrankung, wenn diese nach Abschluss des Tarifes beziehungsweise nach der Reisebuchung erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.);
     - unerwartete Impfunverträglichkeit;
   - Bruch oder Lockerung von implantierten Hüft- oder Gelenkprothesen;
   - Schwangerschaft, die den Reiseantritt – aufgrund der Art und des Charakters der Reise – unzumutbar macht sowie eingetretene schwere Komplikationen während der Schwangerschaft;
   - Unregelmäßigkeiten eines Herzschrittmachers, die unerwartet auftreten und auf eine Fehlfunktion oder eine Leistungsveränderung hindeuten und / oder einen medizinischen Eingriff erforderlich machen. Ein Regeltermin (Batteriewechsel) ist nicht unerwartet und somit nicht versichert;
   - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Wird die Reise nicht storniert, sondern angetreten, übernimmt der Versicherer die vertraglich geschuldete Restzahlung des Reisepreises, soweit An- und Restzahlung mit dem Reiseveranstalter vereinbart und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wird;
   - Verlust von Reisedokumenten, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis, Visum oder andere für die Reise erforderliche Unterlagen. Voraussetzung ist, das der Verlust durch Diebstahl, Beschädigung, Raub oder ein Unfallereignis entstanden ist. Infolge dessen muss der Verlust dazu führen, dass eine Einreise ins oder eine Ausreise aus dem Zielgebiet nicht möglich ist oder die Wiederbeschaffung der Dokumente vor Reiseantritt nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.
   - Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses, sofern diese Person zum Zeitpunkt der Buchung als arbeitslos gemeldet war;
   - Konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35 %. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;
   - Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht, es handelte sich zuvor um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
   - Unerwartete Vorladung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren;
   - Trennung (Nachweis der Ummelde-Bescheinigung) oder Einreichung der Scheidungsklage;
   - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Berufs-, Fach- oder Hochschule, wenn die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigen Reiseende stattfindet;
   - Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
   - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, Wasserrohrbruch, Überschwemmung von stehenden oder fließenden Gewässern, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Sturm, Hagel oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und/oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
   - erhebliche Beschädigung und dadurch bedingte Unbewohnbarkeit der vorher von der versicherten Person selbstgebuchten Unterkunft für eine versicherte Reise;

- unerwartete schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod eines/r in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Hundes oder lebenden Katze. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tier zur Reise angemeldet ist oder nicht. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Zielgebiet vorgeschriebenen Antikörperwertes;
- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- Das Kraftfahrzeug, das nicht nur zur Anreise, sondern zur Durchführung der gesamten Reise genutzt werden sollte, ist aufgrund eines Unfalls, an dem die versicherte Person beteiligt ist, oder einer Panne fahruntauglich oder das Fahrzeug wird gestohlen (jeweils ab maximal einen Tag vor Antritt Ihrer Reise).

**Verspätete Anreise**

Bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort, bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, erstattet.

**Verkehrsmittel-Verspätung**

Bei Nachreise wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder zeitlich gebuchter Beförderungsdienste um mehr als zwei Stunden werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Risikopersonen sind
   a) Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en die Angehörigen der versicherten Person.
   Dies sind ausschließlich Ehepartner/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Cousinen, Cousins, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister"
   b) von außen kommende Personen, die den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Selbständigen, der versicherte, reisende Person ist, für die Dauer der Reise auf Basis einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt vorübergehend vertreten;
   c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
   d) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

Bei mehr als vier versicherten Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und untereinander nicht nahe Angehörige sind, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person als Risikoperson gegenüber den versicherten Mitreisenden.

### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

**Kein Versicherungsschutz besteht**

1. für Risiken, die in § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2025 AB) aufgeführt sind.
2. bei Niederkunft oder anderen medizinischen Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Niederkunft entstehen.
3. wenn der versicherten Person Umstände bei der Buchung einer versicherten Reise bekannt waren, die geeignet sind die Stornierung oder den Abbruch der Reise herbeizuführen.
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.
5. für Nichterfüllung seitens der Fluggesellschaft/des Reisebüros/des Reiseveranstalters.
6. bei akuten Verschlechterungen oder Schüben von chronischen psychischen Erkrankungen.
7. bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Versetzung innerhalb des Unternehmens oder Übernahme nach Ende der Ausbildung.
8. für Versicherungsfälle, die durch das Vorliegen einer Pandemie entstanden sind. Eine Pandemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit sich über weite Teile eines oder mehrerer Kontinente ausbreitet und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hierfür eine Pandemie ausgerufen und noch nicht für beendet erklärt hat.

### § 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

**Die versicherte Person ist verpflichtet,**

1. die Reise umgehend nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung einzureichen; bei Stornierung von Objekten, wie zum Beispiel Ferienwohnung, Ferienhaus, Wohnmobil, Wohnwagen, Bootscharter zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes

3. eine schwere Unfallverletzung und/oder unerwartet schwere Erkrankung ist auf der Ärztlichen Bescheinigung der LTA nachzuweisen; psychiatrische Erkrankungen durch ausführliche schriftliche Beantwortung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie.
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
   - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen.
   - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie der Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
5. bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse und weiteren, versicherten Risiken geeignete Nachweise einzureichen.
6. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben als Nachweis vorzulegen.
7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

**Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet,**

1. dem Versicherer/der LTA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
2. sich durch einen von dem Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

### § 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basic-Kurztarife (KTR AVB 2025 AB).

### § 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Person tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 15.000 Euro je Einzeltarife/je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarifen/je Reise. Für allein bzw. getrennt reisende Kinder und Erwachsene gilt die gesamte Versicherungssumme je Reise, sofern die versicherten Personen nicht gleichzeitig reisen. Bei gleichzeitigen Reisen gilt jedoch maximal die volle Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung **im Verhältnis zur Versicherungssumme** erstattet. Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.

### § 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Vermittlungsentgelt bis zu maximal 150 Euro pro Person, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, Gebühren und Kosten, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (zum Beispiel Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung) sowie für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Timesharing-Vermittlung.

**In Verbindung mit der Reisestornoversicherung gilt der Reiseausfallschutz.**

## Teil 4 / Bedingungen für den Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)
(KTR AVB 2025 RA)

### § 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?

**1. Kostenerstattung bei Abbruch der Reise**

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 JRV AVB 2025 RR genannten Gründe, ausgenommen sind die aufgeführten, versicherten Ereignisse bei Hunden und Katzen, wenn diese mitreisen (§ 2 KTR AVB 2025 RR),), die nachstehenden Kosten:

a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht sind
b) den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind nicht genutzte Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der nicht genutzten Reiseleistungen ist nicht erstattungsfähig.
c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht

transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.

d) Das Kraftfahrzeug, das zur Durchführung der gesamten Reise genutzt wird, wird während der Reise aufgrund eines Unfalls, an dem die versicherte Person beteiligt ist, oder einer Panne fahruntauglich oder das Fahrzeug wird gestohlen und die Reise kann nicht planmäßig fortgesetzt werden. Wir erstatten die nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder Rückreisekosten bis max. 500 Euro pro Person.

**2. Kostenerstattung bei Reiseunterbrechung**

a) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.

b) Wird die Reise aufgrund eines in § 2 KTR AVB 2025 RR genannten Ereignisses in ihrem ursprünglichen Verlauf unterbrochen, werden die im Voraus gebuchten und für diesen Zeitraum nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

**3. Kostenerstattung bei Elementarereignissen**

Kann die versicherte Person die geplante Rückreise nicht antreten, weil der Urlaubsort von Lawinen, Erdrutschen, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, Erdbeben oder Wirbelstürmen betroffen ist, erstattet der Versicherer bei notwendiger Verlängerung des Aufenthaltes oder vorzeitiger Rückreise Unterkunft sowie zusätzlich entstandene Rückreisekosten, jeweils nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Leistung, bis zu 2.000 je versicherte Person, je Versicherungsfall.

### § 2 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Personen tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 15.000 Euro für eine Reise, bei Einzeltarifen beziehungsweise 25.000 Euro für Partner- und Familientarife. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis zur Versicherungssumme erstattet. Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.
Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises.

b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 5.000 Euro. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### § 3 Was muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der KTR AVB 2025 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat sich die versicherte Person **unverzüglich** in ärztliche Behandlung vor Ort zu begeben und (insbesondere bei stationärem Spitalaufenthalt), **unverzüglich** Kontakt über die Notruf-Nummer zum ärztlichen Dienst aufzunehmen und dessen Anweisungen Folge zu leisten.
   Die versicherte Person hat sich qualifizierte Arzt- und Spitalberichte persönlich aushändigen zu lassen und zum Nachweis, dass die planmäßige Beendigung oder Fortführung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war, zusammen mit den Reiseunterlagen einzureichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich zu halten und die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

### § 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeine Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2025 AB).

### § 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? (Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die in § 3 aus Teil 3 Reisestornoversicherung genannten Risiken.

## Teil 5 / Bedingungen für die Umbuchungsgebührenversicherung (KTR AVB 2025 UMB)

### § 1 Was ist versichert?

Es werden der versicherten Person die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Reiseleistungen, z.B. Pauschalreisen, Flügen und Unterkünften erstattet.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Der Versicherungsschutz für diese Leistung gilt nur, wenn dieser gemeinsam mit den Leistungen der Reisestornoversicherung vereinbart wird.
2. Die versicherte Person hätte Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

### § 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Bis 42 Tage vor Reisebeginn werden maximal 50 Euro pro Person der anfallenden Umbuchungskosten, ohne Angabe von Gründen für die Umbuchung, erstattet. Hat die versicherte Person Anspruch auf Erstattung von Stornokosten aus einem versicherten Grund, so werden ebenso anfallende Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, erstattet."

## Teil 6 / Bedingungen Covid-19 Reiseschutz

**Covid-19 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Reisestornoversicherung (Teil 3) und des Reiseausfallschutzes (Teil 4)**

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Regelungen analog der Reisestornoversicherung (Teil 3) und dem Reiseausfallschutz (Teil 4)

### § 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

1. Versicherungsschutz besteht, wenn der Antritt oder die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

a) Diagnostizierte Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19);

b) Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme, welche von einem dazu berechtigten Dritten (z.B. Arzt) auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist und entsprechend angeordnet wird;

c) Erstattung zusätzlicher Unterkunftskosten bis zu EUR 2.500 je versicherter Person, wenn die Reise nicht wie geplant beendet werden kann, beziehungsweise sich der Aufenthalt unplanmäßig verlängert, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson von einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen ist. Voraussetzung ist die Anordnung einer Quarantänemaßnahme, weil der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht, das Virus zu verbreiten, besteht.

2. Abweichend von § 2, Punkt 2. aus Teil 4 gelten für die in Punkt 1. genannten versicherten Ereignisse folgende Risikopersonen. Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en

a) die Personen, welche mit der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht haben.

### § 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Risiken, die in § 11 aus Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) und § 3 in Teil 3 (Reisestornoversicherung) bzw. in § 5 aus Teil 4 (Reiseausfallschutz) genannt werden. Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.
2. für behördlich angeordnete lokale, regionale oder überregionale Quarantänemaßnahmen;
3. für Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, wenn dadurch eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich bzw. erlaubt ist;
4. wenn für das Reiseland oder die Reiseregion bei Reiseantritt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts besteht;
5. für Kosten, die unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen;
6. für Unterkunftskosten bei der Quarantäneunterbringung in einem Krankenhaus.

### § 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) sowie Teil 4 (Reisestornoversicherung) und Teil 3 (Reiseausfallschutz)

### § 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

### § 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 3 (Reisestornoversicherung) und in Teil 4 (Reiseausfallschutz).

## Teil 7 / Bedingungen für Fluggastrecht - Entschädigungshelfer

*Bitte beachten Sie: Diese Leistung ist in allen neuen Vertragsabschlüssen ab 01.12.2025 enthalten.*

### § 1. Was ist der Gegenstand der Leistung?

Passengers friend GmbH bietet Unterstützungsleistungen für die Durchsetzung eines Anspruchs gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug. Der Anspruch umfasst die Auszahlung der gesetzlich vorgesehenen Ausgleichszahlung von bis zu 600 Euro pro Person. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf

Erstattung notwendiger Folgekosten für Hotelunterbringung, Transport und Verpflegung, sofern diese während einer Wartezeit am Flughafen entstanden sind und von der Fluggesellschaft nicht unmittelbar bereitgestellt wurden. Die Auszahlung erfolgt in voller Höhe ohne Abzug einer Provision.

### § 2. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch?

Ein Anspruch besteht, wenn der betroffene Flug unter den Anwendungsbereich der EU-Fluggastrechteverordnung fällt und die Ursache des Vorfalls im Verantwortungsbereich der ausführenden Fluggesellschaft liegt. Hierzu zählen insbesondere technische Defekte, Rotations- oder Umlaufverspätungen, Personalmangel sowie Überbuchungen oder verweigerte Beförderung. Passengers friend macht den Anspruch zunächst außergerichtlich gegenüber der Fluggesellschaft geltend. Bei ausbleibender Einigung bleibt die gerichtliche Durchsetzung vorbehalten.

### § 3. Welche außergewöhnlichen Umstände sind von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen?

Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären. Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle. Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline. Streiks von Airlineeigenem Personal (z. B. Piloten oder Kabinenbesatzung) gelten nicht als außergewöhnliche Umstände und berechtigen weiterhin zum Anspruch.

### § 4. Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

Der Fluggast ist verpflichtet, den Leistungsfall zu melden und alle erforderlichen Unterlagen vollständig bereitzustellen. Wird der Fluggast direkt von der Fluggesellschaft kontaktiert oder erhält er eine Zahlung, einen finanziellen Gutschein oder ein Vergleichsangebot, so hat er Passengers friend hierüber unverzüglich zu informieren und keine eigenständige Annahme ohne vorherige Abstimmung vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Verpflegungsgutscheine oder Mahlzeiten, die von der Fluggesellschaft während der Wartezeit bereitgestellt werden.

### § 5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzt der Fluggast vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten und wird dadurch die Anspruchsdurchsetzung vereitelt oder erheblich erschwert, kann die Leistung ganz oder teilweise verweigert werden. Bereits geleistete Zahlungen der Fluggesellschaft sind in diesem Fall zu erstatten. Bei lediglich leicht fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt der Anspruch bestehen.

### § 6. Welcher Geltungsbereich und welche Zuständigkeit gilt?

Der Leistungsanspruch gilt für alle Flüge, die unter den Anwendungsbereich der EU-Fluggastrechteverordnung fallen. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Passengers friend GmbH.

**Hinweis:**
Fluggäste ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bestätigen die Vertragsannahme durch ihre eigene Unterschrift. Bei Fluggästen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten unter Angabe des jeweiligen Wohnortes/Standortes erforderlich.

## Teil 8 / Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (KTR AVB 2025 RG) *sofern vereinbart*

**Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Tarif *Basic Travel.***

### § 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.
Dazu zählen auch die folgenden Wertsachen:

- Pelze, Schmuck, Edelmetalle, Kostbarkeiten
- Foto- und Filmapparate
- EDV, inklusive elektronische Kommunikations-, Wiedergabe und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör

### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

**1. Aufgegebenes Gepäck**

a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für

notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise mit max. 500 Euro je versicherter Person erstattet.

**2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug**
Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug oder aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn der Schaden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

**3. Übrige Reisezeit**
Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird durch
a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte.
b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt. Ein selbstverschuldeter Sturz gilt nicht als Unfall.
c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

## § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

**1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:**
a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art
b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör
c) Sport-Ausrüstungen und Fahrräder, während sie in Gebrauch sind

**2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:**
a) Wertsachen sind im Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert.
Während der übrigen Reise besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen verschlossenen Behältnis, das gegen Wegnahme gesichert ist oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
b) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.
c) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht mitversichert.
d) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

## § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für
a) Wertsachen inklusive EDV-Geräte im Sinne von § 1 JRV AVB 2025 RG je Versicherungsfall bis zu insgesamt 1.500 Euro je Versicherungsfall
b) Brillen und Kontaktlinsen 250 Euro je Versicherungsfall
c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall
2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks
a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für während der Reise gekaufte Gegenstände wird höchstens der Kaufpreis erstattet.
b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.
c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

## § 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?

3.000 Euro, jedoch 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter sechzehn (16) Jahren, begrenzt auf 750 Euro maximal je einzelnem Gegenstand.

## § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Es fällt kein Selbstbehalt an.

## § 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist eine Schadenbestätigung betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

## § 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2025 AB).

# Teil 9 / Bedingungen für die Reisekrankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reisebeistands- und Assistance-Leistungen

(KTR AVB 2025 ARKV) *sofern vereinbart*

**Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Tarif *Basic Travel***

Die Reisebeistands- und Assistance-Leistungen gelten bei Unfall, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im In- und Ausland.

## § 1 Was ist versichert?

**Gegenstand der Versicherung ist**

1. die Erstattung von Kosten auf einer versicherten Reise, die der versicherten Person während dieser Reise entstehen.
2. die Erstattung von Kosten gemäß § 3, die der versicherten Person während einer Inlandsreise entstehen.
3. Beistandsleistungen (Assistance), die während einer Reise nötig werden.

Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus § 2. Aus dieser Bestimmung sind auch die Versicherungssummen ersichtlich. Auf die Obliegenheiten zur Erbringung der Leistungen (nachfolgende § 5 Kontaktaufnahme zu dem Assisteur) wird hingewiesen.

## § 2 Welche Leistungen sind versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, deren Beschwerden sich nicht schon vor Reisebeginn bemerkbar gemacht haben oder in Erscheinung getreten sind oder deren Folgen, zu denen bei Reiseantritt feststand, dass bei planmäßiger Durchführung der Reise Behandlungen stattfinden mussten.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht:

**1. Vermittlungsdienste / Organisation**

- Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Spitäler
- Organisation des Versandes von Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal

**2. Heilbehandlungskosten**

Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall. Medizinisch notwendige Heilbehandlungen können durchgeführt werden von: Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Psychotherapeuten, Chiropraktikern und Osteopathen (soweit ärztlich verordnet).

Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:

- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate); ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen; hierzu gehören auch Reparaturen von Brillen, Gehhilfen und Prothesen bis zu maximal 500 Euro.
- medizinisch notwendige Aufwendungen für die Neuanschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen, sofern diese während der Reise erstmals notwendig werden. Hierbei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund
- Röntgendiagnostik
- stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland/-ort allgemein als Spital anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland/-ort wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt
- Operationen
- Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung, einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingter provisorischer Zahnersatz, beziehungsweise provisorische Zahnprothesen, sofern Zahnschäden während einer Auslandsreise entstanden sind.

**3. Spitalaufenthalt**

- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Spital (siehe Punkt 2 stationäre Behandlung), begrenzt auf bis zu 10.000 Euro

für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen, kein Privatarzt), Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit diese die vom Versicherer gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

- Organisation der Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Spitalaufenthaltes und zurück
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise dieser Person zum Spital und zurück, wenn feststeht, dass die versicherte Person länger als 14 Tage im Spital bleiben muss und nicht transportfähig ist. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen. Für ein versichertes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden bei stationärer Behandlung die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson erstattet.

**4. Krankentransporte**

- Organisation von Krankentransporten der versicherten Person mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanz- oder Luftfahrzeugen) sowie der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar.
- Kostenübernahme weltweit für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanz- oder Luftfahrzeug). Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der vom Assisteur beauftragte Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Versichert sind Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik; Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Spital, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, sowie eventuell hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Spital zu Spital.
- Können mitreisende Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf einer Reise infolge Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem Familienangehörigen betreut werden, erfolgt die Betreuung oder die Organisation der Rückreise der Kinder an deren ständigen Wohnsitz. Erstattet werden die notwendigen Kosten der Betreuung bis zu maximal vier Wochen sowie die Zusatzkosten für die Rückreise.

**5. Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze**

- Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Verletzten, (auch wenn ein Unfall nach den konkreten Umständen nur zu vermuten war), soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden.
- Kostenübernahme bis zu 15.000 Euro für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

**6. Tod**

Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen (jeweils mit einfacher Sarg- oder Urnenausführung) bis zu 10.000 Euro außerhalb Europas bzw. 5.000 Euro innerhalb Europas erbracht:

- Überführung: Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort
- Bestattung: Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland

## § 3 Inlandsreisen

Es besteht Versicherungsschutz für Krankentransporte, hier begrenzt bis zu maximal 10.000 Euro für Krankentransporte bzw. maximal 5.000 Euro bei Überführungen. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze und Tod.

## § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den in § 11 KTR AVB 2025 AB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

1. Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
2. Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
3. Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren
4. Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
5. Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden jedoch erstattet;
6. psychoanalytische Behandlungen;
7. Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;

8. Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
9. Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen;
10. Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesem Fall kann der Versicherer die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Das Gleiche gilt für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen.

## § 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?

**Beistandsleistungen**

Die Beistandsleistungen werden vom Versicherer oder einer von ihm beauftragen Organisation (Assisteur) erbracht. Der Assisteur erbringt seine Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. Es steht ihm jedoch frei, die Vertragspartner zu wählen, deren er sich zwecks Erbringung der Dienstleistungen bedient. Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur.

Der Assisteur ist nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Vergeltungsmaßnahmen, Sabotageakte, Terrorismus oder andere Gewaltakte
- Anordnungen staatlicher Stellen
- Naturkatastrophen wie zum Beispiel Erdbeben, Vulkanausbruch oder Überschwemmung
- regionale Verseuchung durch nukleare Substanzen (Kernenergie)

Leistungen oder deren Ablehnung durch die oben genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

**Leistungen Dritter werden gemäß § 10 der AVB MJRV 2025 AB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.**

Hierbei beachten Sie die Regelungen des unten aufgeführten § 6 VersVG.

**Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) § 6 VersVG**

1. Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
   1a. Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
2. Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

3. Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

4. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
5. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

### § 6 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Zu den allgemeinen Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2025 AB).

**Zusätzliche Obliegenheiten:**

1. Einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Versicherungsfall während einer Reise ereignet hat;
2. Von dem Versicherer/der LTA darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erbringen;
3. Dem Versicherer/der LTA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
4. Den Weisungen des Versicherers und denen der von ihm beauftragten Personen (Assisteur) zu folgen;
5. Darauf hinzuwirken, dass die von dem Versicherer zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden;
6. Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Spitäler und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Die versicherte Person ist verpflichtet,**

1. dem Assisteur unverzüglich vor Beginn einer stationären Behandlung im Spital, umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkenntnissen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten;
2. dem Assisteur insbesondere jede Spitalbehandlung **unverzüglich** nach ihrem Beginn anzuzeigen;
3. sich auf Verlangen durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

**Eine Obliegenheitsverletzung liegt insbesondere NICHT vor, wenn**

- die versicherte Person einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird;
- die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf nachgeht;
- zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen nicht eintreten und eine unverzügliche Unfallmeldung deshalb unterblieb;
- die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb aber nach ihrem Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

### § 7 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (KTR AVB 2025 AB) nach.
Wird eine Obliegenheit nach § 8 vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, insbesondere für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assisteur (Ärzteteam in der Notrufzentrale) kontaktiert wird. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

## Teil 10 / Datenschutzhinweise Reiseschutzleistungen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Beantragung und Inanspruchnahme unserer Reiseschutzleistungen. Wir halten uns streng an alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO").

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist:

**Lifecard Travel Assistance GmbH**
(nachfolgend auch „LTA")
Franz-Josef-Straße 20, 5020 Salzburg
Telefon: +43 (0) 662 876402
E-Mail: info@lta-reiseschutz.at
Web: www.lta-reiseschutz.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post
unter der oben genannten Adresse
mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder
per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.at

### Daten, Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Anträge zu unseren Reiseschutzleistungen erheben und verarbeiten wir die von Ihnen dort angegebenen und damit zusammenhängenden Daten. Dies können insbesondere sein:

- Antragsdaten: Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zu Vor- und Nachname von mitversicherten Personen inkl. deren Geburtsdatum, Angaben zur Reise und deren Dauer, die von Ihnen gewählten Reiseschutzleistungen sowie Daten zum Versicherungsvertrag, insbesondere Kunden- und Versicherungsnummern und Laufzeit
- Zahlungsdaten: Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC, ggf. Unterschrift

Die Verarbeitung Ihrer Antrags- und Zahlungsdaten erfolgt zur Anbahnung und ggf. Erfüllung des Vertrags über Reiseschutzleistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO. Wenn wir zur Verarbeitung Ihrer Daten gesetzlich verpflichtet sind (was insbesondere aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten der Fall sein kann) erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. S. 1 c) DS-GVO. Zudem verwenden wir die von Ihnen im Antrag angegebenen Namen und E-Mail-Adresse um Ihnen, soweit gesetzlich zulässig, werbliche Informationen zu eigenen, ähnlichen Dienstleistungen zuzusenden, wenn Sie dem nicht widersprechen. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen unseres berechtigten Interesses auf Grundlage des Art. 6 Abs. S. 1 c) DS-GVO. Im Rahmen von Schadensmeldungen erheben und verarbeiten wir, abhängig von den von Ihnen gewählten Reiseschutzleistungen, die von Ihnen in der Meldung angegebenen Daten. Diese können insbesondere Folgende sein:

- Schadensmeldungsdaten: Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zur Bankverbindung (Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC), Angaben zur Reise (Anlass, Beginn und Ende, Ziel, Details zur Unterkunft), Angaben zu entstandenen Kosten (Beträge, Aussteller von Rechnungen, Daten, Zahlungsarten, Geschädigte), Angaben zum Vorfall und Schäden (Beschreibung und Details zum Vorfall inkl. Datum und Uhrzeit, ggf. Zeugen und Details zum Verhalten beim Vorfall), Angaben zu weiteren Versicherungsverträgen (Details zur Versicherung und deren Umfang, Mitgliednummern)
- Gesundheitsdaten: Angaben zu Ihrer Gesundheit und zur Gesundheit Dritter (Verletzungen, Erkrankungen, Krankheitsverlauf, Vorerkrankungen)

Die Verarbeitung Ihrer Schadensmeldungsdaten erfolgt ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalls im Rahmen der Durchführung des Vertrags über Reiseschutzleistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO (Schadensmeldungsdaten). Gesundheitsdaten und alle anderen Daten, die zu den besonders geschützten Daten gemäß Art. 9 DS-GVO gehören, verarbeiten wir ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalls auf Grundlage Ihrer separat erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO.
Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre Daten bereitzustellen. Wenn Sie uns Ihre Daten nicht bereitstellen, dann können Sie allerdings keine Reiseschutzleistungen von uns in Anspruch nehmen bzw. wir können Ihnen im Schadensfall keine Schadensabwicklung zu Ihrem Versicherungsschutz anbieten.

### Weitergabe Ihrer Daten

Sofern dies gesetzlich zulässig ist bzw. soweit Sie uns ihre Einwilligung erteilt haben, geben wir Daten an bestimmte Empfänger weiter: Als Versicherungsvertreter schließen wir mit Versicherern Gruppenverträge zu Gunsten Dritter. Dritter sind in diesem Fall Sie als Versicherter. Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten geben wir zur Leistungserbringung daher an Versicherer und deren Dienstleister weiter, wie sie auch den von Ihnen erteilten Einwilligungserklärungen entnehmen können. Diese sind derzeit:

**ERGO Reiseversicherung AG**
Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München
Telefon: +49 89 4166-00

**MOS medical helpline GmbH**
Längenfeldleite 1
82418 Murnau

**Gaede & Glauerdt**
Assecuradeur GmbH
Herrengraben 3
20459 Hamburg

**Passengers friend GmbH**
Mühlenstraße 24
59348 Lüdinghausen

Die Versicherer und Dienstleister geben diese Daten ihrerseits möglicherweise an Rückversicherer, andere Versicherer, zentrale Hinweissysteme, Ärzte und Versicherungsvermittler weiter. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen des Versicherers. Ferner setzen wir im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) externe Dienstleister, insbesondere aus den Bereichen IT- und Zahlungsdienstleistungen ein. Diese verarbeiten

Ihre Antrags-, Schadensmeldungs-, Zahlungs- und Gesundheitsdaten nur nach unserer Weisung und nicht für andere Zwecke als die hier beschriebenen. Insbesondere sind diese Dienstleister derzeit:

**M&P Customer Care GmbH,**
Nikolaus-Dürkopp-str. 14-16, 33602 Bielefeld, DEUTSCHLAND
(Dienstleister zur Verwaltung von Kundendaten)

Darüber hinaus können wir Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten an weitere Empfänger übermitteln, zu denen etwa Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, Berater oder mit uns verbundene Unternehmen der Lifecard Travel Assistance Gruppe zählen können. Eine Übermittlung Ihrer Daten an eine Stelle außerhalb.

### Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten grundsätzlich nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, denen wir unterliegen, vorgegeben wird. Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

### Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber verschiedene Rechte, zu denen Sie in den Artikeln 15 bis 21 der DS-GVO sowie den §§ 32 bis 37 BDSG und in der Datenschutzerklärung auf unserer Website weitere Informationen finden. Bitte wenden Sie sich zur Ausübung dieser Rechte (gerne auch formlos) an die o.g. Kontaktdaten.

- Insbesondere haben Sie das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Daten wir über Sie verarbeiten. Zudem können Sie von uns eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt bekommen.
- Zudem haben Sie das Recht, dass wir nicht oder nicht mehr zutreffende Angaben über Sie unverzüglich berichtigen und vervollständigen.
- Sie können von uns auch stets unverzügliche Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn Sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen, der Datenverarbeitung widersprechen oder wir Ihre Daten unrechtmäßig verarbeiten. Bitte beachten Sie, dass Ihr Recht auf Löschung durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sein kann. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen, die in Art. 17 DS-GVO und § 35 Bundesdatenschutzgesetz aufgeführt sind.
- Eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie von uns verlangen, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der Daten aber ablehnen. Ein Einschränkungsrecht haben Sie zudem, wenn Ihre Daten zu dem o.g. Zweck nicht mehr notwendig sind, Sie diese aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Wenn Sie eine Einschränkung der Verarbeitung nach der vorgenannten Aufzählung erwirkt haben, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- Sie haben das Recht, uns gegenüber erteilte Einwilligungen (falls wir Ihre Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten verwenden), jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Sie haben ferner das Recht, Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten von uns anderen übermitteln zu lassen. Einzelheiten und Einschränkungen können Sie Art. 20 DS-GVO entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts lässt Ihr Recht auf Löschung unberührt.
- Wenn Sie meinen, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer der zuständigen Aufsichtsbehörden, d. h. insbesondere dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Datenschutzverstoßes.

**Widerspruchsrecht:** Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Ein Widerspruch ist durch eine E-Mail an datenschutzbeauftragter@lta-reiseschutz.at möglich.

## Teil 11 / Zusammensetzung des Tarifbetrags

Der von Ihnen zu entrichtende Tarifbetrag setzt sich je nach gewähltem Tarif aus den Komponenten Steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer), Versicherungssteuerbetrag (Versicherungssteuer für Sachversicherungen 11 % und für Auslandsreise-Krankenversicherung 1 %) und dem „Betrag LTA für Verschaffen von Versicherungsschutz" zusammen.
Der „Betrag LTA für Verschaffen von Versicherungsschutz" umfasst Leistungen für das Verschaffen des Versicherungsschutzes, zu denen sich LTA unmittelbar gegenüber ihnen verpflichtet, und umfasst keine Leistungskomponenten des Versicherers.

Anhand der nachfolgenden Aufstellung können Sie die Zusammensetzung Ihres Tarifbetrags im Einzelnen ermitteln:

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer | Steuersatz **11%** und Steuer-betrag | Betrag LTA für Verschaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic ohne Selbstbehalt für Einzelpersonen bis 69 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 10,76 | 1,18 | 15,06 | 27,00 |
| bis zu **200 Euro** | 14,60 | 1,61 | 16,79 | 33,00 |
| bis zu **300 Euro** | 18,43 | 2,03 | 21,54 | 42,00 |
| bis zu **400 Euro** | 21,51 | 2,37 | 24,12 | 48,00 |
| bis zu **500 Euro** | 26,89 | 2,96 | 30,15 | 60,00 |
| bis zu **600 Euro** | 28,42 | 3,13 | 31,45 | 63,00 |
| bis zu **800 Euro** | 32,27 | 3,55 | 36,18 | 72,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 42,20 | 4,64 | 47,16 | 94,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 52,12 | 5,73 | 57,15 | 115,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 57,10 | 6,28 | 62,62 | 126,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 69,91 | 7,69 | 76,40 | 154,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 71,16 | 7,83 | 78,01 | 157,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 95,16 | 10,47 | 103,37 | 209,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 107,30 | 11,80 | 115,90 | 235,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 147,32 | 16,21 | 159,47 | 323,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 184,15 | 20,26 | 198,59 | 403,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 276,23 | 30,39 | 297,38 | 604,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 353,40 | 38,87 | 379,73 | 772,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 441,74 | 48,59 | 474,67 | 965,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 530,10 | 58,31 | 568,59 | 1157,00 |
| **Reiseschutz Basic ohne Selbstbehalt für Einzelpersonen ab 70 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 12,91 | 1,42 | 15,67 | 30,00 |
| bis zu **200 Euro** | 17,52 | 1,93 | 20,55 | 40,00 |
| bis zu **300 Euro** | 22,13 | 2,43 | 25,44 | 50,00 |
| bis zu **400 Euro** | 25,81 | 2,84 | 29,35 | 58,00 |
| bis zu **500 Euro** | 32,27 | 3,55 | 36,18 | 72,00 |
| bis zu **600 Euro** | 34,11 | 3,75 | 38,14 | 76,00 |
| bis zu **800 Euro** | 38,72 | 4,26 | 43,02 | 86,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 47,02 | 5,17 | 51,81 | 104,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 58,08 | 6,39 | 63,53 | 128,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 63,61 | 7,00 | 69,39 | 140,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 74,21 | 8,16 | 80,63 | 163,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 79,28 | 8,72 | 86,00 | 174,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 106,02 | 11,66 | 115,32 | 233,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 119,84 | 13,18 | 129,98 | 263,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 169,63 | 18,66 | 182,71 | 371,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 212,03 | 23,32 | 228,65 | 464,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 318,06 | 34,99 | 341,95 | 695,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 424,08 | 46,65 | 455,27 | 926,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 530,10 | 58,31 | 568,59 | 1157,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 636,11 | 69,97 | 681,92 | 1388,00 |

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer | Steuersatz **11%** und Steuer-betrag | Betrag LTA für Verschaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic mit Selbstbehalt für Einzelpersonen bis 69 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 6,91 | 0,76 | 9,33 | 17,00 |
| bis zu **200 Euro** | 11,52 | 1,27 | 14,21 | 27,00 |
| bis zu **300 Euro** | 14,60 | 1,61 | 16,79 | 33,00 |
| bis zu **400 Euro** | 18,43 | 2,03 | 21,54 | 42,00 |
| bis zu **500 Euro** | 23,04 | 2,53 | 26,43 | 52,00 |
| bis zu **600 Euro** | 23,81 | 2,62 | 26,57 | 53,00 |
| bis zu **800 Euro** | 27,66 | 3,04 | 31,30 | 62,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 31,50 | 3,47 | 35,04 | 70,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 36,11 | 3,97 | 39,92 | 80,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 40,72 | 4,48 | 44,80 | 90,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 47,46 | 5,22 | 52,32 | 105,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 48,40 | 5,32 | 53,28 | 107,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 72,99 | 8,03 | 79,98 | 161,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 76,82 | 8,45 | 83,73 | 169,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 110,63 | 12,17 | 120,20 | 243,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 138,29 | 15,21 | 149,50 | 303,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 207,43 | 22,82 | 223,75 | 454,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 276,57 | 30,42 | 297,01 | 604,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 345,71 | 38,03 | 371,26 | 755,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 414,86 | 45,63 | 445,51 | 906,00 |
| **Reiseschutz Basic mit Selbstbehalt für Einzelpersonen ab 70 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 8,30 | 0,91 | 10,79 | 20,00 |
| bis zu **200 Euro** | 13,83 | 1,52 | 16,65 | 32,00 |
| bis zu **300 Euro** | 17,52 | 1,93 | 20,55 | 40,00 |
| bis zu **400 Euro** | 22,13 | 2,43 | 25,44 | 50,00 |
| bis zu **500 Euro** | 27,66 | 3,04 | 31,30 | 62,00 |
| bis zu **600 Euro** | 28,58 | 3,14 | 32,28 | 64,00 |
| bis zu **800 Euro** | 33,19 | 3,65 | 37,16 | 74,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 37,79 | 4,16 | 42,05 | 84,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 43,33 | 4,77 | 47,90 | 96,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 48,86 | 5,37 | 53,77 | 108,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 56,95 | 6,26 | 62,79 | 126,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 58,08 | 6,39 | 63,53 | 128,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 87,58 | 9,63 | 94,79 | 192,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 92,19 | 10,14 | 99,67 | 202,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 132,75 | 14,60 | 143,65 | 291,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 165,94 | 18,25 | 178,81 | 363,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 248,91 | 27,38 | 267,71 | 544,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 331,89 | 36,51 | 356,60 | 725,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 414,86 | 45,63 | 445,51 | 906,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 497,83 | 54,76 | 534,41 | 1087,00 |

*Alle Preise in Euro*

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer | Steuersatz **11%** und Steuer-betrag | Betrag LTA für Verschaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic ohne Selbstbehalt für Paar/Familie bis 69 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 11,52 | 1,27 | 14,21 | 27,00 |
| bis zu **200 Euro** | 16,13 | 1,77 | 19,10 | 37,00 |
| bis zu **300 Euro** | 20,74 | 2,28 | 23,98 | 47,00 |
| bis zu **400 Euro** | 23,81 | 2,62 | 26,57 | 53,00 |
| bis zu **500 Euro** | 29,77 | 3,27 | 32,96 | 66,00 |
| bis zu **600 Euro** | 34,38 | 3,78 | 37,84 | 76,00 |
| bis zu **800 Euro** | 40,55 | 4,46 | 44,99 | 90,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 50,52 | 5,56 | 55,92 | 112,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 59,10 | 6,50 | 64,40 | 130,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 66,74 | 7,34 | 72,92 | 147,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 74,64 | 8,21 | 81,15 | 164,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 90,48 | 9,95 | 98,57 | 199,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 91,52 | 10,07 | 99,41 | 201,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 110,59 | 12,16 | 120,25 | 243,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 146,42 | 16,11 | 158,47 | 321,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 189,96 | 20,90 | 205,14 | 416,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 356,16 | 39,18 | 382,66 | 778,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 453,29 | 49,86 | 486,85 | 990,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 480,15 | 52,82 | 515,03 | 1048,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 576,19 | 63,38 | 618,43 | 1258,00 |
| bis zu **17.500 Euro** | 672,22 | 73,94 | 720,84 | 1467,00 |
| bis zu **20.000 Euro** | 768,26 | 84,51 | 823,23 | 1676,00 |
| bis zu **22.500 Euro** | 864,29 | 95,07 | 926,64 | 1886,00 |
| bis zu **25.000 Euro** | 960,32 | 105,64 | 1029,04 | 2095,00 |
| **Reiseschutz Basic ohne Selbstbehalt für Paar/Familie ab 70 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 13,83 | 1,52 | 16,65 | 32,00 |
| bis zu **200 Euro** | 19,36 | 2,13 | 22,51 | 44,00 |
| bis zu **300 Euro** | 24,89 | 2,74 | 28,37 | 56,00 |
| bis zu **400 Euro** | 28,58 | 3,14 | 32,28 | 64,00 |
| bis zu **500 Euro** | 35,72 | 3,93 | 39,35 | 79,00 |
| bis zu **600 Euro** | 35,95 | 3,95 | 40,10 | 80,00 |
| bis zu **800 Euro** | 42,40 | 4,66 | 46,94 | 94,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 48,86 | 5,37 | 53,77 | 108,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 57,15 | 6,29 | 62,56 | 126,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 64,53 | 7,10 | 70,37 | 142,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 83,32 | 9,17 | 90,51 | 183,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 88,50 | 9,74 | 95,77 | 194,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 106,94 | 11,76 | 116,30 | 235,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 129,07 | 14,20 | 139,73 | 283,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 170,56 | 18,76 | 183,68 | 373,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 221,26 | 24,34 | 238,40 | 484,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 345,71 | 38,03 | 371,26 | 755,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 460,96 | 50,71 | 494,33 | 1006,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 576,19 | 63,38 | 618,43 | 1258,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 691,43 | 76,06 | 741,51 | 1509,00 |
| bis zu **17.500 Euro** | 806,67 | 88,73 | 864,60 | 1760,00 |
| bis zu **20.000 Euro** | 921,90 | 101,41 | 987,69 | 2011,00 |
| bis zu **22.500 Euro** | 1037,14 | 114,09 | 1110,77 | 2262,00 |
| bis zu **25.000 Euro** | 1152,38 | 126,76 | 1234,86 | 2514,00 |

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer | Steuersatz **11%** und Steuer-betrag | Betrag LTA für Verschaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic mit Selbstbehalt für Paar/Familie bis 69 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 7,68 | 0,84 | 9,48 | 18,00 |
| bis zu **200 Euro** | 13,05 | 1,44 | 15,51 | 30,00 |
| bis zu **300 Euro** | 16,90 | 1,86 | 19,24 | 38,00 |
| bis zu **400 Euro** | 18,43 | 2,03 | 21,54 | 42,00 |
| bis zu **500 Euro** | 23,04 | 2,53 | 26,43 | 52,00 |
| bis zu **600 Euro** | 23,81 | 2,62 | 26,57 | 53,00 |
| bis zu **800 Euro** | 29,19 | 3,21 | 32,60 | 65,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 34,57 | 3,80 | 38,63 | 77,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 41,49 | 4,56 | 45,95 | 92,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 46,10 | 5,07 | 50,83 | 102,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 53,78 | 5,92 | 59,30 | 119,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 59,92 | 6,59 | 65,49 | 132,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 75,29 | 8,28 | 82,43 | 166,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 90,66 | 9,97 | 98,37 | 199,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 119,08 | 13,10 | 128,82 | 261,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 142,12 | 15,63 | 153,25 | 311,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 230,48 | 25,35 | 248,17 | 504,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 307,30 | 33,80 | 329,90 | 671,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 384,12 | 42,25 | 412,63 | 839,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 460,96 | 50,71 | 494,33 | 1006,00 |
| bis zu **17.500 Euro** | 537,78 | 59,16 | 577,06 | 1174,00 |
| bis zu **20.000 Euro** | 614,60 | 67,61 | 658,79 | 1341,00 |
| bis zu **22.500 Euro** | 691,43 | 76,06 | 741,51 | 1509,00 |
| bis zu **25.000 Euro** | 768,26 | 84,51 | 823,23 | 1676,00 |
| **Reiseschutz Basic mit Selbstbehalt für Paar/Familie ab 70 Jahre** | | | | |
| bis zu **100 Euro** | 9,22 | 1,01 | 11,77 | 22,00 |
| bis zu **200 Euro** | 15,68 | 1,72 | 18,60 | 36,00 |
| bis zu **300 Euro** | 20,27 | 2,23 | 23,50 | 46,00 |
| bis zu **400 Euro** | 22,13 | 2,43 | 25,44 | 50,00 |
| bis zu **500 Euro** | 27,66 | 3,04 | 31,30 | 62,00 |
| bis zu **600 Euro** | 28,58 | 3,14 | 32,28 | 64,00 |
| bis zu **800 Euro** | 35,04 | 3,85 | 39,11 | 78,00 |
| bis zu **1.000 Euro** | 41,49 | 4,56 | 45,95 | 92,00 |
| bis zu **1.250 Euro** | 49,78 | 5,48 | 54,74 | 110,00 |
| bis zu **1.500 Euro** | 55,31 | 6,08 | 60,61 | 122,00 |
| bis zu **1.750 Euro** | 64,53 | 7,10 | 70,37 | 142,00 |
| bis zu **2.000 Euro** | 71,91 | 7,91 | 78,18 | 158,00 |
| bis zu **2.500 Euro** | 90,35 | 9,94 | 97,71 | 198,00 |
| bis zu **3.000 Euro** | 108,78 | 11,97 | 118,25 | 239,00 |
| bis zu **4.000 Euro** | 142,90 | 15,72 | 154,38 | 313,00 |
| bis zu **5.000 Euro** | 170,56 | 18,76 | 183,68 | 373,00 |
| bis zu **7.500 Euro** | 276,57 | 30,42 | 297,01 | 604,00 |
| bis zu **10.000 Euro** | 368,77 | 40,56 | 395,67 | 805,00 |
| bis zu **12.500 Euro** | 460,96 | 50,71 | 494,33 | 1006,00 |
| bis zu **15.000 Euro** | 553,14 | 60,85 | 593,01 | 1207,00 |
| bis zu **17.500 Euro** | 645,33 | 70,99 | 691,68 | 1408,00 |
| bis zu **20.000 Euro** | 737,52 | 81,13 | 790,35 | 1609,00 |
| bis zu **22.500 Euro** | 829,71 | 91,27 | 889,02 | 1810,00 |
| bis zu **25.000 Euro** | 921,90 | 101,41 | 987,69 | 2011,00 |

*Alle Preise in Euro*

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Sachvers. ohne Steuer | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Krankenvers.. ohne Steuer | Steuerbetrag | Betrag LTA für Ver-schaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic Travel ohne Selbstbehalt Einzelpersonen bis 69 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 3,86 | 22,48 | 0,42 | 29,01 | 56,00 |
| bis **200 Euro** | 5,04 | 25,14 | 0,55 | 27,01 | 58,00 |
| bis **300 Euro** | 6,96 | 29,90 | 0,77 | 33,08 | 71,00 |
| bis **400 Euro** | 8,47 | 31,47 | 0,93 | 35,81 | 77,00 |
| bis **500 Euro** | 11,98 | 38,61 | 1,32 | 44,71 | 97,00 |
| bis **600 Euro** | 12,99 | 36,49 | 1,43 | 43,73 | 95,00 |
| bis **800 Euro** | 22,31 | 48,11 | 2,45 | 63,64 | 137,00 |
| bis **1.000 Euro** | 29,97 | 50,39 | 3,30 | 73,84 | 158,00 |
| bis **1.250 Euro** | 34,52 | 54,46 | 3,80 | 81,68 | 175,00 |
| bis **1.500 Euro** | 40,55 | 56,05 | 4,46 | 89,38 | 191,00 |
| bis **1.750 Euro** | 47,49 | 60,58 | 5,22 | 100,10 | 214,00 |
| bis **2.000 Euro** | 57,98 | 68,48 | 6,38 | 117,48 | 251,00 |
| bis **2.500 Euro** | 83,68 | 85,21 | 9,20 | 158,05 | 337,00 |
| bis **3.000 Euro** | 100,06 | 89,52 | 11,01 | 179,52 | 381,00 |
| bis **4.000 Euro** | 138,36 | 98,10 | 15,22 | 227,34 | 480,00 |
| bis **5.000 Euro** | 176,74 | 103,40 | 19,44 | 272,38 | 573,00 |
| bis **7.500 Euro** | 262,22 | 110,00 | 28,84 | 368,84 | 771,00 |
| bis **10.000 Euro** | 333,31 | 116,08 | 36,66 | 449,79 | 937,00 |
| bis **12.500 Euro** | 420,86 | 116,88 | 46,29 | 543,80 | 1129,00 |
| bis **15.000 Euro** | 508,63 | 117,46 | 55,95 | 638,79 | 1322,00 |
| **Reiseschutz Basic Travel ohne Selbstbehalt Einzelpersonen ab 70 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 4,00 | 31,40 | 0,44 | 30,85 | 67,00 |
| bis **200 Euro** | 5,17 | 34,84 | 0,57 | 34,07 | 75,00 |
| bis **300 Euro** | 7,17 | 41,59 | 0,79 | 42,04 | 92,00 |
| bis **400 Euro** | 8,73 | 43,72 | 0,96 | 45,15 | 99,00 |
| bis **500 Euro** | 12,43 | 54,07 | 1,37 | 57,59 | 126,00 |
| bis **600 Euro** | 13,48 | 51,04 | 1,48 | 56,49 | 123,00 |
| bis **800 Euro** | 24,01 | 69,83 | 2,64 | 82,82 | 180,00 |
| bis **1.000 Euro** | 31,25 | 70,89 | 3,44 | 90,71 | 197,00 |
| bis **1.250 Euro** | 35,58 | 75,73 | 3,91 | 99,02 | 215,00 |
| bis **1.500 Euro** | 42,12 | 78,53 | 4,63 | 108,93 | 235,00 |
| bis **1.750 Euro** | 47,54 | 81,80 | 5,23 | 116,61 | 252,00 |
| bis **2.000 Euro** | 61,37 | 97,77 | 6,75 | 144,13 | 311,00 |
| bis **2.500 Euro** | 89,54 | 122,99 | 9,85 | 194,39 | 418,00 |
| bis **3.000 Euro** | 104,01 | 125,54 | 11,44 | 211,75 | 454,00 |
| bis **4.000 Euro** | 146,28 | 139,91 | 16,09 | 268,32 | 572,00 |
| bis **5.000 Euro** | 187,49 | 147,96 | 20,62 | 319,45 | 677,00 |
| bis **7.500 Euro** | 281,94 | 159,54 | 31,01 | 428,91 | 903,00 |
| bis **10.000 Euro** | 372,50 | 175,00 | 40,98 | 538,78 | 1129,00 |
| bis **12.500 Euro** | 475,42 | 178,10 | 52,30 | 651,40 | 1359,00 |
| bis **15.000 Euro** | 579,12 | 180,41 | 63,70 | 763,96 | 1589,00 |

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Sachvers. ohne Steuer | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Krankenvers.. ohne Steuer | Steuerbetrag | Betrag LTA für Ver-schaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic Travel mit Selbstbehalt Einzelpersonen bis 69 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 2,41 | 15,58 | 2,41 | 16,59 | 35,00 |
| bis **200 Euro** | 3,45 | 19,15 | 3,45 | 19,83 | 43,00 |
| bis **300 Euro** | 4,79 | 22,92 | 4,79 | 24,53 | 53,00 |
| bis **400 Euro** | 6,14 | 25,40 | 6,14 | 28,53 | 61,00 |
| bis **500 Euro** | 8,7 | 31,19 | 8,7 | 35,84 | 77,00 |
| bis **600 Euro** | 9,41 | 29,38 | 9,41 | 34,88 | 75,00 |
| bis **800 Euro** | 16,12 | 38,67 | 16,12 | 49,05 | 106,00 |
| bis **1.000 Euro** | 20,42 | 38,21 | 20,42 | 53,74 | 115,00 |
| bis **1.250 Euro** | 22,62 | 39,70 | 22,62 | 56,79 | 122,00 |
| bis **1.500 Euro** | 27,11 | 41,70 | 27,11 | 63,79 | 136,00 |
| bis **1.750 Euro** | 34,23 | 48,59 | 34,23 | 76,93 | 164,00 |
| bis **2.000 Euro** | 37,91 | 49,82 | 37,91 | 81,60 | 174,00 |
| bis **2.500 Euro** | 58,81 | 66,61 | 58,81 | 117,44 | 250,00 |
| bis **3.000 Euro** | 65,99 | 65,68 | 65,99 | 124,41 | 264,00 |
| bis **4.000 Euro** | 95,58 | 75,39 | 95,58 | 163,76 | 346,00 |
| bis **5.000 Euro** | 123,64 | 80,47 | 123,64 | 197,48 | 416,00 |
| bis **7.500 Euro** | 186,31 | 86,95 | 186,31 | 269,38 | 564,00 |
| bis **10.000 Euro** | 246,77 | 95,62 | 246,77 | 341,51 | 712,00 |
| bis **12.500 Euro** | 314,39 | 97,14 | 314,39 | 414,92 | 862,00 |
| bis **15.000 Euro** | 382,42 | 98,26 | 382,42 | 488,27 | 1012,00 |
| **Reiseschutz Basic Travel mit Selbstbehalt Einzelpersonen ab 70 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 2,56 | 22,35 | 0,28 | 21,58 | 47,00 |
| bis **200 Euro** | 3,59 | 26,86 | 0,39 | 26,89 | 58,00 |
| bis **300 Euro** | 4,99 | 32,20 | 0,55 | 31,94 | 70,00 |
| bis **400 Euro** | 6,36 | 35,44 | 0,70 | 36,15 | 79,00 |
| bis **500 Euro** | 9,07 | 43,86 | 1,00 | 45,63 | 100,00 |
| bis **600 Euro** | 9,79 | 41,26 | 1,08 | 44,46 | 97,00 |
| bis **800 Euro** | 17,45 | 56,45 | 1,92 | 64,62 | 141,00 |
| bis **1.000 Euro** | 22,28 | 56,22 | 2,45 | 69,49 | 151,00 |
| bis **1.250 Euro** | 24,54 | 58,10 | 2,70 | 74,08 | 160,00 |
| bis **1.500 Euro** | 29,59 | 61,39 | 3,25 | 82,15 | 177,00 |
| bis **1.750 Euro** | 33,51 | 64,15 | 3,69 | 88,01 | 190,00 |
| bis **2.000 Euro** | 42,22 | 74,84 | 4,64 | 105,55 | 228,00 |
| bis **2.500 Euro** | 65,75 | 100,48 | 7,23 | 151,53 | 326,00 |
| bis **3.000 Euro** | 74,47 | 100,00 | 8,19 | 160,34 | 344,00 |
| bis **4.000 Euro** | 106,84 | 113,68 | 11,75 | 205,59 | 439,00 |
| bis **5.000 Euro** | 135,09 | 118,62 | 14,86 | 240,24 | 510,00 |
| bis **7.500 Euro** | 206,61 | 130,07 | 22,73 | 325,29 | 686,00 |
| bis **10.000 Euro** | 275,6 | 144,05 | 30,32 | 410,59 | 862,00 |
| bis **12.500 Euro** | 354,76 | 147,86 | 39,02 | 497,88 | 1041,00 |
| bis **15.000 Euro** | 434,87 | 150,73 | 47,84 | 586,06 | 1221,00 |

*Alle Preise in Euro*

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Sachvers. ohne Steuer | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Krankenvers.. ohne Steuer | Steuerbetrag | Betrag LTA für Ver-schaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic Travel ohne Selbstbehalt für Paar/Familie bis 69 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 3,68 | 27,59 | 0,40 | 27,05 | 59,00 |
| bis **200 Euro** | 5,18 | 33,31 | 0,57 | 33,61 | 73,00 |
| bis **300 Euro** | 6,99 | 38,76 | 0,77 | 40,09 | 87,00 |
| bis **400 Euro** | 8,43 | 40,41 | 0,93 | 42,83 | 93,00 |
| bis **500 Euro** | 12,92 | 53,70 | 1,42 | 57,42 | 126,00 |
| bis **600 Euro** | 15,7 | 56,86 | 1,73 | 63,14 | 138,00 |
| bis **800 Euro** | 21,53 | 59,85 | 2,37 | 71,65 | 156,00 |
| bis **1.000 Euro** | 34,64 | 75,12 | 3,81 | 97,68 | 212,00 |
| bis **1.250 Euro** | 35,96 | 73,18 | 3,96 | 98,17 | 212,00 |
| bis **1.500 Euro** | 46,22 | 82,40 | 5,08 | 116,47 | 251,00 |
| bis **1.750 Euro** | 59,08 | 97,20 | 6,50 | 141,25 | 305,00 |
| bis **2.000 Euro** | 70,82 | 107,88 | 7,79 | 162,43 | 350,00 |
| bis **2.500 Euro** | 76 | 99,79 | 8,36 | 161,85 | 347,00 |
| bis **3.000 Euro** | 85,57 | 98,73 | 9,41 | 171,30 | 366,00 |
| bis **4.000 Euro** | 134,25 | 122,75 | 14,77 | 242,01 | 515,00 |
| bis **5.000 Euro** | 192,31 | 145,08 | 21,15 | 322,01 | 682,00 |
| bis **7.500 Euro** | 329,02 | 177,98 | 36,19 | 494,03 | 1039,00 |
| bis **10.000 Euro** | 416,91 | 187,23 | 45,86 | 595,13 | 1247,00 |
| bis **12.500 Euro** | 464,61 | 166,39 | 51,11 | 630,23 | 1314,00 |
| bis **15.000 Euro** | 560,2 | 166,84 | 61,62 | 732,67 | 1523,00 |
| bis **17.000 Euro** | 655,89 | 167,18 | 72,15 | 835,11 | 1732,00 |
| bis **20.000 Euro** | 751,65 | 167,45 | 82,68 | 938,54 | 1942,00 |
| bis **22.500 Euro** | 847,47 | 167,67 | 93,22 | 1040,96 | 2151,00 |
| bis **25.000 Euro** | 943,32 | 167,85 | 103,77 | 1143,39 | 2360,00 |
| **Reiseschutz Basic Travel ohne Selbstbehalt für Paar/Familie ab 70 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 3,81 | 38,55 | 0,42 | 35,84 | 79,00 |
| bis **200 Euro** | 5,34 | 46,33 | 0,59 | 44,28 | 97,00 |
| bis **300 Euro** | 7,20 | 53,80 | 0,79 | 51,67 | 114,00 |
| bis **400 Euro** | 8,68 | 56,06 | 0,95 | 54,74 | 121,00 |
| bis **500 Euro** | 13,46 | 75,49 | 1,48 | 75,81 | 167,00 |
| bis **600 Euro** | 15,48 | 75,63 | 1,70 | 77,43 | 171,00 |
| bis **800 Euro** | 21,34 | 80,03 | 2,35 | 87,48 | 192,00 |
| bis **1.000 Euro** | 34,25 | 100,18 | 3,77 | 116,80 | 256,00 |
| bis **1.250 Euro** | 34,56 | 94,87 | 3,80 | 113,82 | 248,00 |
| bis **1.500 Euro** | 45,21 | 108,72 | 4,97 | 136,01 | 296,00 |
| bis **1.750 Euro** | 62,51 | 138,71 | 6,88 | 177,52 | 387,00 |
| bis **2.000 Euro** | 70,69 | 145,24 | 7,78 | 191,84 | 417,00 |
| bis **2.500 Euro** | 82,51 | 146,15 | 9,08 | 204,80 | 444,00 |
| bis **3.000 Euro** | 92,13 | 143,40 | 10,13 | 212,90 | 460,00 |
| bis **4.000 Euro** | 147,89 | 182,40 | 16,27 | 303,62 | 652,00 |
| bis **5.000 Euro** | 215,2 | 219,02 | 23,67 | 404,92 | 865,00 |
| bis **7.500 Euro** | 326,71 | 238,41 | 35,94 | 539,56 | 1143,00 |
| bis **10.000 Euro** | 423,69 | 256,68 | 46,61 | 657,46 | 1387,00 |
| bis **12.500 Euro** | 536,44 | 259,16 | 59,01 | 779,80 | 1637,00 |
| bis **15.000 Euro** | 649,8 | 261,05 | 71,48 | 903,06 | 1888,00 |
| bis **17.000 Euro** | 763,55 | 262,53 | 83,99 | 1026,30 | 2139,00 |
| bis **20.000 Euro** | 877,58 | 263,73 | 96,53 | 1148,52 | 2389,00 |
| bis **22.500 Euro** | 991,85 | 264,71 | 109,10 | 1271,69 | 2640,00 |
| bis **25.000 Euro** | 1106,26 | 265,53 | 121,69 | 1394,87 | 2891,00 |

| Gesamt-Reisepreis | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Sachvers. ohne Steuer | Steuer-pflichtiger Prämienanteil Krankenvers.. ohne Steuer | Steuerbetrag | Betrag LTA für Ver-schaffen von Versiche-rungsschutz | Gesamt-betrag |
|---|---|---|---|---|---|
| **Reiseschutz Basic Travel mit Selbstbehalt für Paar/Familie bis 69 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 2,32 | 19,39 | 0,26 | 18,84 | 41,00 |
| bis **200 Euro** | 3,55 | 25,41 | 0,39 | 25,40 | 55,00 |
| bis **300 Euro** | 4,84 | 29,85 | 0,53 | 30,48 | 66,00 |
| bis **400 Euro** | 5,72 | 30,51 | 0,63 | 31,84 | 69,00 |
| bis **500 Euro** | 8,76 | 40,49 | 0,96 | 42,38 | 93,00 |
| bis **600 Euro** | 10,14 | 40,83 | 1,12 | 44,51 | 97,00 |
| bis **800 Euro** | 14,22 | 43,99 | 1,56 | 51,79 | 112,00 |
| bis **1.000 Euro** | 22,47 | 54,22 | 2,47 | 68,30 | 148,00 |
| bis **1.250 Euro** | 23,61 | 53,45 | 2,60 | 68,81 | 149,00 |
| bis **1.500 Euro** | 30,2 | 59,90 | 3,32 | 80,98 | 175,00 |
| bis **1.750 Euro** | 39,51 | 72,32 | 4,35 | 101,10 | 218,00 |
| bis **2.000 Euro** | 45,52 | 77,13 | 5,01 | 111,57 | 240,00 |
| bis **2.500 Euro** | 54,94 | 80,27 | 6,04 | 123,94 | 266,00 |
| bis **3.000 Euro** | 62,65 | 80,43 | 6,89 | 132,22 | 283,00 |
| bis **4.000 Euro** | 98,01 | 99,70 | 10,78 | 185,51 | 395,00 |
| bis **5.000 Euro** | 134,26 | 112,70 | 14,77 | 234,14 | 497,00 |
| bis **7.500 Euro** | 212,37 | 127,81 | 23,36 | 330,18 | 695,00 |
| bis **10.000 Euro** | 278,07 | 138,94 | 30,59 | 409,01 | 858,00 |
| bis **12.500 Euro** | 353,12 | 140,71 | 38,84 | 490,92 | 1025,00 |
| bis **15.000 Euro** | 428,63 | 142,03 | 47,15 | 572,77 | 1192,00 |
| bis **17.000 Euro** | 504,43 | 143,05 | 55,49 | 654,60 | 1359,00 |
| bis **20.000 Euro** | 580,44 | 143,87 | 63,85 | 736,40 | 1526,00 |
| bis **22.500 Euro** | 656,61 | 144,53 | 72,23 | 818,19 | 1693,00 |
| bis **25.000 Euro** | 732,87 | 145,09 | 80,62 | 899,97 | 1860,00 |
| **Reiseschutz Basic Travel mit Selbstbehalt für Paar/Familie ab 70 Jahre** | | | | | |
| bis **100 Euro** | 2,47 | 27,82 | 0,27 | 26,16 | 57,00 |
| bis **200 Euro** | 3,71 | 35,82 | 0,41 | 33,70 | 74,00 |
| bis **300 Euro** | 5,04 | 41,91 | 0,55 | 40,08 | 88,00 |
| bis **400 Euro** | 5,96 | 42,87 | 0,66 | 42,09 | 92,00 |
| bis **500 Euro** | 9,25 | 57,72 | 1,02 | 57,44 | 126,00 |
| bis **600 Euro** | 10,77 | 58,55 | 1,18 | 58,91 | 130,00 |
| bis **800 Euro** | 15,19 | 63,39 | 1,67 | 68,12 | 149,00 |
| bis **1.000 Euro** | 24,61 | 80,07 | 2,71 | 90,81 | 199,00 |
| bis **1.250 Euro** | 25,45 | 77,71 | 2,80 | 90,26 | 197,00 |
| bis **1.500 Euro** | 33,01 | 88,31 | 3,63 | 106,17 | 232,00 |
| bis **1.750 Euro** | 43,7 | 107,90 | 4,81 | 133,51 | 291,00 |
| bis **2.000 Euro** | 50,52 | 115,49 | 5,56 | 147,28 | 320,00 |
| bis **2.500 Euro** | 60,67 | 119,57 | 6,67 | 160,89 | 349,00 |
| bis **3.000 Euro** | 68,6 | 118,80 | 7,55 | 168,87 | 365,00 |
| bis **4.000 Euro** | 109,96 | 150,90 | 12,10 | 238,54 | 513,00 |
| bis **5.000 Euro** | 153,75 | 174,08 | 16,91 | 303,52 | 650,00 |
| bis **7.500 Euro** | 243,47 | 197,66 | 26,78 | 418,11 | 888,00 |
| bis **10.000 Euro** | 318,59 | 214,74 | 35,04 | 512,48 | 1083,00 |
| bis **12.500 Euro** | 406,84 | 218,68 | 44,75 | 609,54 | 1282,00 |
| bis **15.000 Euro** | 496 | 221,70 | 54,56 | 707,52 | 1482,00 |
| bis **17.000 Euro** | 585,8 | 224,09 | 64,44 | 805,43 | 1682,00 |
| bis **20.000 Euro** | 676,05 | 226,03 | 74,37 | 903,29 | 1882,00 |
| bis **22.500 Euro** | 766,63 | 227,64 | 84,33 | 1002,12 | 2083,00 |
| bis **25.000 Euro** | 857,47 | 228,99 | 94,32 | 1099,93 | 2283,00 |

*Alle Preise in Euro*

# Reisen mit Sicherheit

LTA-A-03 08/2026

Die LTA Leistungspakete ***Basic*** für alle Reisen mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen je Reise beinhalten je nach Ihrem Wunschtarif:

## *Basic*

- ✓ **Reisestornoversicherung**
- ✓ **Reiseausfallschutz**
- ✓ **Umbuchungsgebührenversicherung**
- ✓ **Covid-19 Reiseschutz**
- ✓ **Fluggastrecht – Entschädigungshelfer**
- ✓ **24-Stunden-Notruf-Servicenummer**

## *Basic Travel (wie **LTA Basic** und zusätzlich)*

**+ Reisegepäckversicherung**

**+ Reisekrankenversicherung**

- inkl. Covid-19 Krankenschutz
- inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
- inkl. Inlandsreise-Rückholkosten

**+ Reisebeistands- und Assistance-Leistungen**

**Der preiswerte Schutz für Einzelreisen.**

**Lifecard Travel Assistance GmbH**
Service-Nr.: +43 (0) 662 876402
**www.lta-reiseschutz.at**